

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1898.

X.

Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis
von Steuern der königlichen Städte
aus der Zeit Kaiser Friedrichs II.

Mitgetheilt von

Jakob Schwalm.

Ich lege im Folgenden den von mir bereits S. 26 dieses Bandes angekündigten, einzigartigen und ausserordentlich werthvollen Fund vor, den ich bei meinen Arbeiten für die Bände III und IV der *Constitutiones imperii* im November 1896 im Königl. allgemeinen Reichsarchiv zu München gemacht habe, und der in den Anhängen zu Band III seinen Platz finden wird.

Das Pergamentblatt befindet sich in einem von den Archivbeamten erst nach der Mitte dieses Jahrhunderts gebildeten Select 'Bayerns Verhältnisse zum Deutschen Reiche' in Fascikel 1, wo es neben dem Original des Rudolfinischen Landfriedens von 1281 Juli 6 und Abschriften und Drucken der Goldenen Bulle Karls IV. ruht. Es gelang mir damals trotz aller Bemühungen nicht, die bei dem Stücke selbst nicht vermerkte Provenienz zu ermitteln. Erst im Jahre 1897 haben erneute mannigfache Nachforschungen an Ort und Stelle günstigen Erfolg gehabt; ich konnte nun die Herkunft, die bei einem solchen Stück unmittelbar von Bedeutung ist, mit Sicherheit feststellen und werde darüber unten berichten.

Wie hervorragenden Werth dieser Fund hat, lässt sich ermassen, wenn man bedenkt, dass bis zum Abschluss des 14. Jh. ausser dem 'Indiculus curiarum ad mensam regiam pertinentium' von 1064—1065 nur zwei local eng begrenzte Aufzeichnungen über die Erträge des königlichen Gutes erhalten sind: das sogenannte Nürnberger Salbuch, das um 1300 anzusetzen ist, und die Enquête über die Einkünfte der Reichsvogtei im Speiergau von c. 1309, die Ficker aus den Ueberresten des deutschen Reichsarchivs zu Pisa veröffentlicht hat. Abgesehen hiervon werden nur ein einziges Mal amtliche Aufzeichnungen über Städtesteuern in einer Urk. Heinrichs VII. von 1312 März 29¹ als 'registra curiae nostrae' erwähnt.

Das Pergamentblatt, das in Anbetracht seiner grossen Wichtigkeit in einem von der Kunstanstalt von Albert

1) Böhmer, Reg. Heinrichs 469.

Frisch in Berlin vorzüglich ausgeführten Facsimile diesem Aufsatze beigegeben ist, ist am linken Rande 36,2 cm lang und misst über den ersten Worten der zweiten Zeile der Vorderseite 15,2 cm. Die Schrift lässt Vergleichen zu mit den bei F. Philippi, Zur Gesch. der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Sp. 50 f. charakterisierten Schreibern der Kanzlei König Heinrichs (VII). Nach den allgemeinen Merkmalen, die dort für den Schreiber A angegeben sind (characteristische Formen für d, g, m und s am Schluss, x; r häufig mit Unterlänge), und den besonderen des Schreibers C, wie auch nach der Schriftprobe von Reg. imp. V, 4351 auf Tafel XII jener Abhandlung, steht dieser letztere Schreiber dem unsern am nächsten. Sie sind aber keineswegs identisch. Dagegen zeigen die Schreiber der Kanzlei Konrads IV. durchweg jüngeren Schriftcharacter¹. Wenn wir nun dennoch das Verzeichnis der Zeit Konrads IV. zuweisen werden, so liegt die Annahme nahe, dass man es überhaupt nicht mit einem Urkundenschreiber der Kanzlei des Königs zu thun hat, sondern dass ein schon älterer und erfahrener Beamter der königlichen Kammer, der in früheren Jahren seine Ausbildung empfing, das Verzeichnis aufschrieb. Vielleicht nach einer älteren Vorlage: denn darauf deutet, dass ihm bei Zürich nach dem zuerst geschriebenen 'Zvrich' bei der Correctur 'Duregvn' in die Feder kommt; desgleichen alterthümliche Namensformen, wie 'Bvrvn', 'Cemton' (Campidona), 'Durvn', 'Vffvnbvrc'. Für Kaisersberg steht auffällig 'Kersberc'. Auch die Form für Heidelberg ist unsicher entstanden.

Es sind 52 Zeilen von derselben Hand in Absätzen zu verschiedenen Zeiten und daher mit wechselndem Ductus geschrieben. Nur an zwei Stellen in Zeile 14 hat eine andere Hand, die jüngeren Character zeigt, die Zahlungen

1) Ich habe sowohl in Göttingen mit übersandtem Material, als im Münchner Reichsarchiv Vergleichen an einer grösseren Reihe von Originalen beider Könige vorgenommen, ohne eine annähernd ähnliche Schrift zu finden. Ob es möglicherweise gelingt, bei einigen andern Urkunden Konrads IV., die in engerem Zusammenhang mit Angelegenheiten der königlichen Kammer stehen und an deren Beurkundung die Kammer doch irgendwie theilhaftig war, die Hand wiederzufinden, ist noch die Frage. Ich bin den Originalen dieser auch von Philippi nicht herangezogenen Stücke zu spät nachgekommen, um sie noch benutzen zu können. Leider erfuhr ich bereits, dass das für meine Zwecke wichtigste Stück, die Rechnungsablegung des Gerhard von Sinzig (Reg. imp. V, 4458; s. unten), nicht mehr vorhanden ist.

der Juden von Worms und Speier später eingetragen. Der erste der Absätze, mit breiterer Feder geschrieben, geht bis Zeile 15 'Lvtera'. Mit dünnerer Feder ist dann ein zweiter Abschnitt zusammenhängend geschrieben bis Zeile 33 'est'. Eine noch dünnere Feder schrieb dann bis Zeile 37, liess aber von Zeile 33 einen Theil frei, wie auch nach Zeile 37 Raum von einer Zeile freigeblieben ist. Dann folgt ein letzter Abschnitt von der nämlichen Feder, die den grossen zweiten Abschnitt schrieb. Es ist wahrscheinlich, dass dieser letzte Absatz eher geschrieben ist, als der dritte mit ganz dünner Feder. Vermuthlich ist die Eintragung für Biberach in Zeile 38 und sicher die für Schongau in derselben Zeile erst nach der folgenden Zeile 39 geschrieben. Das 's' von 'cives de Schongov' geht über das 'C' von 'Cives de Altdorf' hinüber.

Diese graphischen Verhältnisse der Aufzeichnung entsprechen ungefähr dem Inhalt. Es lassen sich inhaltlich vier geographische Gruppen erkennen, an deren Schluss jedesmal einzelne Steuern von Juden aus den betreffenden Gebieten im Zusammenhang nachgetragen sind. In grossen Zügen sind es die Wetterau, Mittel- und Niederrhein, am Schluss die Juden von Worms und Speier; das Elsass bis Basel, Breisgau und Ortenau, am Schluss die Juden von Strassburg, Basel und Hagenau; dann das fränkische Gebiet, dessen Juden allerdings bei den einzelnen Städten angeführt werden; zuletzt Schwaben und die Schweiz, von Nördlingen bis Zürich bzw. Bern, am Schluss die Juden von Esslingen bis Konstanz. Es entsprechen so Gruppe 2 und 3 dem zweiten Abschnitt der Schrift, Gruppe 4 den zwei letzten Schriftabsätzen. Innerhalb der Gruppen ist übrigens die geographische Anordnung nicht absolut durchgeführt. Auch stehen ein paar Orte nicht genau an richtiger Stelle.

Mit mehr cursiven Zügen wurden am oberen Rand der Rückseite des Blattes drei Zeilen eingetragen, die wieder gestrichen sind. Sie sind ziemlich verblichen und treten im Facsimile zu stark hervor. Die Form der Zahlen sowie das Zeichen für das übergeschriebene *a* zeigen engsten Zusammenhang mit den Formen der Vorderseite. Ich kann daher für diese Schrift eine spätere Zeit nicht annehmen. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass ein andrer jüngerer Beamter der Kammer mit flüchtiger Hand diese Zeilen schrieb, die, wie wir sehen werden, auch inhaltlich in naher Beziehung zu den auf der Vorderseite des Blattes genannten Personen stehen.

Ich lasse zunächst einen genauen Abdruck des Verzeichnisses folgen, bemerke jedoch, dass in der Vorlage alle Eingänge ohne Absatz hintereinander eingetragen sind bis auf die Stellen, wo das ausdrücklich anders angegeben ist. Wichtigere Stellen, die innerhalb der Zeilen der Vorlage wieder getilgt sind, habe ich nicht in die Varianten verwiesen, sondern im Text stehen lassen, sie aber durch Einschliessung in spitze Klammern kenntlich gemacht.

Hic incipiunt precarie civitatum et villarum.

C. De Frankenfurt CC et L mr.^a

(2) Item de Geilhusen^b CC mr.

(3) Item de Wetflaria^c C et LXX mr.

(4) Item de Frideberc C et XX mr., de quibus cedet dimidietas domino imperatori et dimidietas ad edificia eorum.

(5) Item de Wisebaden LX mr., ille cedent ad edificia eorum.

(6) Item de Seligenstat C et XX mr., ille cedent ad edificia eorum.

(1—4) Item Iudei de Weitterebia C et L mr.

(7) Item de Oppenheim C et XX mr. Iudei ibidem XV mr.

(8) Item de Nerstein X mr.

(9) Item de duabus villis Ingelhem LXX mr., de quibus frater Sebastianus debet perficere opus curtis.

(10) Item Wesela libera est ad quatuor annos propter hoc, quod redemit advocaciam pro CCC marcis. Iudei ibidem XX mr.

(11) Item de Bopardia LXXX mr. Iudei ibidem XXV mr.

(12) Item de Sintzehe LXX mr. Iudei ibidem XXV mr., de quibus solvent^d quatuor marcas pro expensa domini de Smidevelt.

(13) Item de Durvn XL mr., quarum medietas cedit imperatori et medietas ad edificia eorum. Iudei ibidem X mr.

(14) Item Iudei de Aquis XV mr.

(15) Item de Werda XX mr. Iudei ibidem XX mr.

(16) Item de^e Duzburc L mr. Iudei ibidem XV mr.

a) 'mr' fast immer. b) Das Facsimile leitet irre. Ein paar Schatten lassen etwa 'av' erkennen. Das Or. hat deutlich 'u'. c) 'Wetflaria' Or. d) Das 'l' durch einen Fehler der Platte nicht ganz herausgekommen. e) Hiernach 'Dux'? durchstrichen.

Hic incipit Petrus auctoritatem et villas. C. de finkensfuro. c. r. l. m. f. de Colly
sen. cc. gr. f. de Westlaria. c. r. l. m. f. de fidoberc. c. r. xx. m. f. de quibz
dimidietas dno imparet. et dimidietas ad edificia eoz. f. de wilebadeu. l. m. f. ille cedet ad
edificia eoz. f. de Schigulst. c. r. xx. m. f. ille cedet ad edificia eoz. f. de juden de West
ferebra. c. r. l. m. f. de Oppenhe. c. r. xx. gr. Juden ibide. xv. gr. f. de Gerstey
x. gr. f. de duabz nullis Ingelhem. l. m. gr. de quibz fiat Sebastianus debz plicare op
curat. f. de wifela libea f. ad quatuor annos apte h. q. redemur aduocata p. cc. marey. Ju
dei ibide. xv. gr. f. de de Bapardica. l. m. gr. Juden ibide. xv. m. f. de Smariche. l. m.
gr. Juden ibide. xv. m. de quibz fouent quatuor marey q. expulsa dnt de Smidevela. f. de
Duyren. l. m. quaz medietas cedet impatori. et medietas ad edificia eoz. Juden ibide
x. m. f. de juden de Aquis. xv. gr. f. de werda. xv. gr. Juden ibidem. xv. gr. f. de
Dunbo. l. m. Juden ibide. xv. m. f. de Sumage. l. m. f. de quatuor curia
den Drammunden. xv. m. Juden ibide. xv. m. f. ciues de Drammunden. cc. m.
f. de juden wormaciens. c. r. l. m. f. de juden de Serra. l. m. f. de juden de
Lissa. f. de offo in luerre. c. r. xx. gr. f. de aduocata in Wicbo. l. m. gr.
f. de hagenowia. cc. m. f. de offo in Drimelz. c. r. l. m. f. de Fostem. l. m. gr.
f. de hofelden. l. m. gr. f. de Guman. xv. gr. f. de Gorderthe. vi. gr. f.
de Oponbo. c. r. l. m. f. de Gathe. c. r. l. m. f. de Schiltar. c. r. l. m.
Colubaria. c. r. l. m. f. de Gultusen. l. m. gr. f. de Kerbo. l. m. m.
f. de Basila. cc. m. f. de Rinvelde. l. m. f. de quenbo. c. m. f. de
Brilach. c. m. f. de orallbe. l. m. f. de Ogreenb. xv. m. f. de hatelach
l. m. f. de Vffenbo. l. m. de huz dimidietas cedet impatori. et dimidietas ad
edificia eoz. f. de juden de argemina. cc. m. f. de juden de Balla. l. m. f.
juden de hagenowia. xv. m. Heilebin liba f. apte edificiu. f. de Wisthage
l. m. f. de Wimpma. l. m. f. de Golebach. xv. gr. f. de Scholtunze
xv. m. de huz recop aduocata quoz. f. de Orenthe. vi. gr. de huz recop albaz. vi. gr.
f. de Eberbach. xv. gr. ad edificiu. f. de Camidia. xv. m. et her edes ad edificiu
f. de Gorderthe. c. lb. hatt. ad edificiu. f. de weiboltas gbuta f. f. de Wila
lb. e. hat. ad edificiu. f. de hatt. c. r. l. m. f. de Rorenbo
l. m. f. de juden de hatt. vi. m. f. de Dmchellpvel
l. m. f. de fchouungen. xv. m. f. de Vftanthe. combuta f. f. de Wist
lb. l. m. f. de Camidia. c. l. m. Juden ibide. xv. gr. f. de Augia. combuta
f. de juden ibide. lb. l. m. f. de Schanghen
f. de Wist. c. m. p. enormitate comitia. f. de Werda. l. m. f. de Wist. lb. l. m. f. de
Worbuo. lb. l. m. f. de Bophinge. l. m. f. de Gionge. l. m. f. de Loginge
l. m. f. de Storte. l. m. f. de Flingge. l. m. f. de Fzelingge. c. r.
xv. et soluet p. expulsi dnt regis. c. l. m. f. de Alma. l. m. gr.

In darsa leguntur:

Kingstett und Indus Arden
~~1380~~ circa 1250. — 1290.
 L. 101. 22. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

- (17) Item de Numege XL mr.
 (18) Item de quatuor curtis circa Dritmvnden XV mr.
 Iudei ibidem XV mr. Item cives de Dritmvnden C^a mr.
 Col(oniensium)^b.
 (19) Item Iudei Wormacienses CXXX^c mr.^d
 (20) Item Iudei de Spira Hart. LXXX^d.
 (21) <Item Iudei de Lvtera> Item^e de officio in
 Lvtere C et XX mr.
 (22) Item de advocatia in Wizenbvrc LXXX mr.
 (23) Item de Hagenowia CC mr.
 (24) Item de officio in Drivels^f C et L mr.
 (25) Item de Erstein XL mr.
 (26) Item de Hofelden XV^g mr.
 (27) Item de Brumat^h XV mr.
 (28) Item de Govderchem VI mr.
 (29) Item de Cronenberc C et L mr.
 (30) Item de Einhem C et L mr.
 (31) Item de Sclistat C et L mr.
 (32) Item [de] Columbaria C et LX mr.
 (33) Item de Mvlhusen LXXX mr.
 (34. 35) Item de Kersberc et Vallis sancti Gregoriiⁱ
 LXX mr.
 (36) Item de Basila CC mr.
 (37) Item de Rinvelden XL mr.^k
 (38) Item de Nvenberc C mr.
 (39) Item de Brisach C mr.
 (40) Item de Malberc X^l mr.
 (41) Item de Ortenberc XX mr.
 (42) Item de Haselach XL mr.
 (43) Item de Vffvnbvrc^m LX mr., de hiis dimidietas
 cedet imperatori et dimidietas ad edificia eorum.
 (44) Item Iudei de Argentina CC mr.
 (36) Item Iudei de Basila XL mr.

a) Ueber der Zeile; in der Zeile durchstrichen 'CCC'. b) Ueber der Zeile. c) Das dritte 'X' nur verklext. d) 'CXXX mr.' und 'Hart. LXXX' später eingetragen mit dünnerer Feder, hellerer Tinte und anderem Ductus, jedenfalls von andrer Hand. e) Von hier ab von derselben Hand, nur mit dünnerer Feder, zusammenhängend geschrieben bis (63) 'Augusta conbusta est'. f) 'v' über getilgtem 'w'. g) Ueber der Zeile; in der Zeile durchstrichen 'XX'. h) Ob 'B' oder etwa 'C', ist nicht sicher zu entscheiden. i) 'et vallis scī GGⁱ' über der Zeile. k) 'XL mr.' wohl mit hellerer Tinte nachgetragen. l) Ueber der Zeile; in der Zeile durchstrichen 'XV'. m) Das zweite 'v' über getilgtem 'e'.

(23) Item Iudei de Hagenowia XV mr.^a

(45) Heilich(r)vn libera est propter edificium.

(46) Item de Winsberc LX mr.

(47) Item de Wimpina XL mr.

(48) Item de Mosebach XXV^b mr.

(49) Item de Scheffinze XV mr., de hiis recepit advocatus quinque.

(50) Item de Otenhem VI mr., de hiis recipit^c abbas^d III mr.

(51) Item de Eberbach XX mr. ad edificium.

(52) Item de Gamvndia XX mr., et hee cedent ad edificium.

(53) Item de Heidolfhem^e C lib.^f hall(ensium) ad edificium.

(54) Item Weibestat conbusta est.

(55) Item de Wila lib.^f C hal(lensium) ad edificium.

(56) Item de Hall(is) <CC mr.> C et LXX mr.

(57) Item de Rotenbure LXXXX mr. <Iudei ibidem X mr.>

(56) Item Iudei de Hall(is) VIII mr.

(58) Item de Dinckelsbvel^g XL mr.

(59) Item de Fvhtwangen XX mr.

(60) Item^h Vfkirchen nichil, quiaⁱ conbusta est.

(61) Item de Wizenbure XL mr.

(62) Item de Gamvndia CLX mr. Iudei^k ibidem XII mr.

(63) Item^h Augusta nichil, quiaⁱ conbusta est. Et^l Iudei ibidem nichil, quiaⁱ conbusti sunt.

(75) <Item de Schongäwe>^m

(64) Item <de Werda> cives de Nordelingenⁿ C^o mr. pro enormitate commissa.

(65) Item de Werda LX mr. <et quod>, qui non sunt^p exusti <liberi sint>.

a) Hiernach kurze Lücke in der Zeile. b) 'v' über der Zeile nachgetragen. c) 'recip'. d) 'albas'. e) 'l' corr. über 'f'? f) 'lb'. g) 'b' corr. über 'p'? h) Folgt 'de' getilgt. i) 'nichil quia' über der Zeile nachgetragen. k) Corr. aus 'Iudeis'. l) Von hier ab mit noch dünnerer Feder und verändertem Ductus bis 'cives de Vlma LXXX mr.'. m) Hiernach Rest von einer halben Zeile frei. n) 'cives de Nordelingen' über der Zeile nachgetragen. o) Davor ein 'C' wegradiert, das im Facsimile etwas zu deutlich hervortritt. p) 'qui non sunt' über der Zeile. Ursprünglich stand: 'de Werda LX mr. et quod exusti liberi sint'; der Zusatz wurde geändert in: 'qui non sunt exusti'.

(66) Item <Rv> de^a Horburc, eo quod^b conbusta est, nichil datur.

(67) Item de Bophingen L mr.

(68) Item de Gienge XXV^c mr.

(69) Item de Lōgingen LXXX^d mr.^e

(70) Item de Stovfe X mr.

(71) Item de Ellingen^f V mr.

(72) Item de Ezelingen C et XX [mr.] et solvent pro expensis domini regis CLII mr.

(73) Cives de Vlma LXXX mr.^g

(74) Item cives de Biberah^h LXX mr.ⁱ

(75) Item cives de Schongov XXX mr.^k

(76) Cives^l de Bvrvn LXXXX mr.

(77) Cives de Memmingen LXX mr.

(78. 79) Cives de Altdorf et de Ravinsburc L mr.

(80) Item^m de Phullendorf pro expensis domini regis XXX mr.

(81) Item de Wangen X mr.

(82) Item de Buchorn X mr.

(83) Item de Lindov C mr.

(84) Item Constancia libera est ad unum annum propter incendium, que solvere consuevit LX mr., medietatem imperatori et medietatem episcopo.

(85) Item de Vberlingen <C et XV> L mr., et solvent pro expensis regis LXXXIIⁿ mr. et dim(idiam).

(86) Item de advocatia in Cemton L mr., que date sunt^o Heinrico marscalco de Altmanshofen pro palef(ri)do et dextrariis emptis apud ipsum.

(87) Item de advocacia sancti Galli C mr.

(89) <Item de Rotwilre LXXXX>^p

(88) Item de Vilingen pro expensis regis XLII mr.^q

a) 'de' über der Zeile über dem getilgten 'Rv'. b) 'exi' in der Zeile getilgt; 'eo quod' über der Zeile. c) Ueber der Zeile; in der Zeile getilgt 'XXX'. d) Radiert aus 'LXXXX'. e) Hiernach kurze Lücke in der Zeile. f) Or. 'Ellingen'? g) Hiernach Rest der Zeile, sowie eine ganze weitere Zeile freigelassen. h) 'ach', 'c' getilgt. i) Hiernach freier Raum vor dem folgenden Posten. k) Dieser und auch der vorige Posten zeigen etwas veränderten Ductus und sind möglicherweise erst geschrieben, nachdem die darunterstehende Zeile der Vorlage schon geschrieben war. Hierfür spricht auch der Abstand in der Zeile zwischen den beiden Posten. Vgl. oben die getilgte Eintragung des zweiten Postens. l) Das letzte Stück von hier ab zeigt wieder stärkeren Ductus. m) Folgt getilgt 'ad'. n) Ueber der Zeile nachgetragen; in der Zeile 'LII' getilgt. o) Ueber der Zeile nachgetragen. p) Hiernach kurze Lücke in der Zeile. q) Dieser Posten vielleicht eingetragen, als die darunterstehende Zeile der Vorlage schon geschrieben war.

(89) Item de Rotwilre^a mr. LX^b et sibi in edificio XL mr.

(90) Item Scafhusen solvit pro^b expensis^c regis CCXXVII mr.

(91) Item <de Zvrich> Duregvn^d <assignaverunt nuper domino pincerne> modo^d non dat, quia nuper dederunt^d CL mr., quas assignaverunt domino pincerne ex mandato regis.

(72) Item Iudei de Ezzelingen XXX mr.

(73) Item Iudei de Vlma VI mr.

(84) Item Iudei de Constancia XX mr.

(65. 67) Item Iudei de Werda et de Bopphingen II mr.

(85) Item Iudei de Vberlingen II mr.^e

(83) Item Iudei de Lindov II mr.

(92) Item cives de Bernen XL mr.

Auf der Rückseite am obern Rande von andrer, jünger scheinender, doch offenbar gleichzeitiger Hand, alles wieder durchstrichen und überhaupt sehr verblasst (in dem Facsimile daher zu deutlich):

S(umma)^f etiam den(a)r(iorum) Colon(iensium) mr. MCCCCLXXXVIII.^g | Pincerne adhuc dande s(un)t CCXXXIII mr. et dim(idia) et dapifero CL^h mr. | et W. notar(io) VII mr. et dim(idia).

Darunter von Hand des 16. Jh.: 'Reichsstett vnd Juden Steurn 1380', ferner 'L. 101. Röm: Key: und Kön:', daneben neuere Archivnotiz.

Erläuterungen.

Ich entnehme nun für die folgenden Erläuterungen dem gesammelten Material nur das, was geeignet ist, den Character der Aufzeichnung erkennen zu lassen, dazu das wenige, was wir über die Höhe der Städtesteuern aus dieser Zeit wissen, und füge alles das an, was sonst ermöglicht, eine Zeitbestimmung für das Verzeichnis zu finden¹.

a) Hiernach 'XL' über 'LX', beide getilgt. b) Ueber der Zeile nachgetragen. c) 'i' aus 'a' corr. d) 'Duregvn' und 'modo — dederunt' über der Zeile. e) 'mr' ohne Abkürzungszeichen. f) Oder 'Sunt'? g) Die letzte 'I' verblasst oder radiert. h) Steht über durchstrichenem 'CLXV'.

1) Es ist wieder ein deutlicher Beweis für die Dürftigkeit unserer Ueberlieferungen, dass von den fünf für dieselbe Zeit anzunehmenden Bränden in Waibstadt, Aufkirchen, Augsburg, Harburg und Konstanz nicht einmal der offenbar grosse Augsburger Brand, sondern nur die Konstanzer Feuersbrunst sich auch sonst nachweisen lässt. Wie wichtig

Nicht berücksichtigen kann ich hier, einzelne wenige Fälle abgerechnet, die zahlreichen Urkunden über Verpfändung von Reichsstädten, namentlich aus dem 14. Jh., die für die richtige Erkenntnis unseres Stückes nicht weiter in Betracht kommen.

I. Gruppe. (1)—(20)¹.

(1) Frankfurt. Nach der Urk. Kg. Rudolfs von 1276 Aug. 18 scheint die jährliche Steuer 300 Mark betragen zu haben².

(3) (4) Wetzlar, Friedberg. Die Steuer beider beträgt 1312 März 29 nach den *registra curiae* jährlich 2500 Pf. Heller; 1317 Dec. 20 800 Mark Wetterauischer Denare³.

Die Steuer aller vier Reichsstädte wird 1320 Mai 30 von Kg. Ludwig auf 1600 Mark Kölner Denare festgesetzt⁴.

In den Urkunden sind die Juden der Wetterau sonst nicht als Einheit erwähnt. Die Juden Frankfurts nennt eine Urk. Kg. Rudolfs von 1286 Apr. 22, in der 20 Mark jährlich auf ihre Steuer angewiesen werden⁵. Für Friedberg wird 1275 Dec. 11 verordnet, dass die Juden der dortigen Burg jährlich am 1. Januar 130 Mark zu zahlen haben, im übrigen von jeder weiteren Steuer (*precaria et exactio*) frei sind⁶. 1337 Juni 11 weist Kg. Ludwig 'dryphund Wettereibischer phennige uz unser kammer zu Geilnhusen von der stüre der Juden daselben jerlich' an⁷.

(5) Wiesbaden. 1242 zerstörte der Erzbischof von Mainz die Stadt. Die Bürger von Oppenheim verweigern daher die Freilassung eines Mainzer *Canonicus*. In ihrem Schreiben nennen sie W. 'imperatoria civitas'⁸. Wann die Stadt an den Grafen von Nassau gekommen ist, wissen wir nicht; jedenfalls geschah es vor dem Regierungsantritt König Adolfs.

(6) Seligenstadt. Staufisches Kirchenlehen von

grade das für die Datierung ist, werden wir unten sehen. Die immerhin zahlreichen Brände unseres Verzeichnisses stimmen gut dazu, dass man das 13. Jh. überhaupt die Zeit der grossen Stadtbrände genannt hat.

1) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Nummern des Verzeichnisses. 2) Reg. imp. VI, 587. Ich citiere der Kürze halber nach den Böhmerschen Regesten. Es bedarf kaum des Hinweises, dass ich stets die Urkunden selbst für die Untersuchung herangezogen habe. 3) Reg. Heinrichs 469. Reimer, Hessisches Urkb. II, 1 S. 178. 1320 Mai 11

wird diese Summe gleich 1640 Pf. Heller normiert, N. A. XVI, 625. 4) Reimer a. a. O. S. 197. 5) Reg. imp. VI, 2017; Text nicht ganz gesichert. 6) VI, 460. 7) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden V, 188.

8) Winkelmann, Acta imp. ined. I, 536.

den Erzbischöfen von Mainz. Zwar resignierte Friedrich II. 1212 Oct. 5 alle Lehen¹, aber ohne dass das von Dauer gewesen wäre. 1237 Aug. erklärt er, dass die Stadt nicht dem Reiche gehöre, sondern dass er sie 'iure hereditario feodaliter' von der Mainzer Kirche gleich seinem Grossvater und Vater besitze². Trotzdem zog Kg. Rudolf etwa 1284 S. und die Grafschaft Bachgau ans Reich³, während die nächsten Könige die Erklärung Friedrichs II. jedesmal ausdrücklich bestätigen. Im Besonderen entscheidet Kg. Albrecht 1298 Sept. 7, dass S. und der Bachgau trotz der von Rudolf erhobenen Zweifel der Mainzer Kirche gehörten⁴. Doch mag Albrecht in der Zeit des Kampfes gegen den Mainzer diese Entscheidung wieder aufgehoben haben, denn merkwürdigerweise schliesst die Stadt mit den wetterauischen Reichsstädten 1301 Sept. 28 ein Bündnis, 'quod cum nos sacro Romano imperio astricti, ligati, prout civitates Wetteravie . . ., sumus omni fidelitatis devocione . . . subiugati'⁵. Heinrich VII. bestätigt jedoch 1309 Mai 15 von neuem die zuletzt erwähnte Entscheidung Albrechts⁶.

(7) Oppenheim. Ein bedeutsames Privileg Friedrichs II. von 1226 Juni befreit die Ritter für immer, die Bürger auf zehn Jahre, also bis 1236 Juni 'ab omnibus collectis, datis et exactionibus'⁷. Dem widerspricht nicht, dass 1234 Sept. 11 Kg. Heinrich die Stadt in bezug auf Steuerpflicht und Steuerfreiheit der Bewohner mit Frankfurt gleichstellt⁸. Zu erwähnen ist, dass 1229 die Abtei Eberbach aus Verehrung für den Kaiser und seinen Sohn der Stadt einen Theil von Graben und Mauer mit einem Aufwand von 28 Mark hat herstellen lassen⁹. — Nach der zuerst erwähnten Urkunde sind mithin für die Datierung unseres Verzeichnisses die Jahre 1226—1236 ausgeschlossen.

(8) (9) Nierstein, Ober- und Nieder-Ingelheim. Reichsdörfer. Ober-Ingelheim wird in den Urkunden sonst nicht genannt. Der Reichsschultheiss in Nierstein erhält 1215 Mai 19 den Auftrag, den neunten Theil der 'proventus de bonis imperii' in den Dörfern Ingelheim, Gernsheim und Nierstein künftig wieder dem Capitel in Frankfurt zu verabfolgen¹⁰. Weder über den Bau des Reichshofs

1) Reg. imp. V, 675.

2) V, 2273.

3) Reg. imp. VI, 1850.

4) Reg. Albr. 47. Vgl. Reg. Adolfs 21.

5) Reimer, Hessisches Urkb. II, 2 S. 6.

6) Reg. Heinr. 70.

7) Reg. imp. V, 1635. Ueber die

Bedeutung der Verleihung und ihre Wirkung siehe Winkelmann, Fried-

rich II. I, 490 f.

8) V, 4350.

9) V, 11037.

10) V, 799.

noch über den genannten Cleriker, der den Bau leitete, besitzen wir irgendwelche Nachrichten.

(10) Oberwesel. Von Friedrich I. ans Reich genommen, seit 1166 unter erblicher Vogtei der Herren von Schönburg, wie es u. a. 1213 erscheint, 1216 Mai 14 mit dieser Burg an den Erzb. von Magdeburg geschenkt vorbehaltlich der Einlösung um 2000 Mark. Später eingelöst oder ans Reich zurückgekommen, denn Kg. Heinrich befreit 1234 ein Kloster von jeder Steuer daselbst¹. Ob nun in dem Privileg Friedrichs II. von 1237 Juni, das den Schönburgern ihr altes Privileg von 1166 erneuert und 300 Mark Schadenersatz gewährt, auch die Vogtei mit inbegriffen war², können wir bei der höchst mangelhaften Ueberlieferung der Urkunde³ nicht entscheiden. Namentlich die Form der Erneuerung ist keinesfalls genau. Es heisst dann am Schluss: 'han geben CCC marck zu erfüllen und gnug thun vor iren schaden, der inn zu zyten von uns geschyett ist'⁴. Aber jedenfalls besteht ein Zusammenhang mit den Angaben einer Urkunde Kg. Richards von 1257 Juli 15, die der Stadt dauernde Reichsunmittelbarkeit zusichert und ihr die Befreiung von Vögten bestätigt, und in der gesagt wird, dass Friedrich die Vogtei von den Schönburgern an das Reich für 300 Mark zurückgekauft habe und dass die Stadt diese Summe bezahlt, also dem Kaiser wiedererstattet habe⁵. Davon spricht nun, wenngleich in sehr kurzem Ausdruck, auch unser Verzeichnis: 'redemit advocaciam pro CCC marcis'. Vielleicht lässt sich nach der Höhe der Summe und der Dauer der Befreiung vermuthen, dass O. jährlich 75 Mark zu zahlen pflegte⁶. — Nur wird leider trotz des Zusammenhangs aller jener Stellen für die Datierung des Verzeichnisses nichts endgültiges gewonnen, da wir den Wortlaut des Privilegs von 1237 nicht genau kennen. Die Wiedererstattung der Summe kann noch 1237, kann auch erst in den nächsten Jahren erfolgt sein. Denn nicht nothwendig muss die Befreiung auf vier Jahre, von der das Verzeichnis spricht, grade in dem Jahre begonnen haben, dem es selbst zuzuweisen sein wird. Ganz unwahrscheinlich ist es, dass die Zahlung der Summe an den Kaiser schon vor 1237 stattgefunden hat.

1) Reg. imp. V, 862. 2) V, 4352. 3) V, 2254. 4) Böhmer, Acta imp. sel. S. 268 in neuerer Uebersetzung. 5) Reg. imp. V, 5314. 6) Vgl. dazu A. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und nieder-rheinischen Reichsstädte S. 93 ff.

(11) Sinzig. Wird 1214 Sept. 18 von Kg. Friedrich an Gerichwin von Sinzig verliehen: 'Insuper officium in Sinzeche cum omni iure et codicibus suis tibi committimus, ita ut tu nobis inde solvas debitam annuam pensionem'¹. 1231 bestimmt Kg. Heinrich, dass der Sinziger Amtmann 'de baiolatione recommissa' nur dem König selbst verantwortlich sei². Es ist nun bekanntlich die werthvolle Abrechnung des Königs mit seinem Amtmann von 1242 Mai 2 erhalten³, vermuthlich für die Einkünfte der Zeit von Ostern 1241 bis Ostern 1242: das einzige Zeugnis für die bei den andern Aemtern jedenfalls ähnlich organisierte Verwaltung der königlichen Einkünfte und somit ein interessantes Gegenstück zu unserm Verzeichnis. In der Abrechnung finden sich die Posten 'in precaria L marcas', ferner 'de Iudeis V marcas' und weiterhin nochmals 'de Iudeis XV marcas', alles Summen, die von denen unseres Verzeichnisses abweichen. Da wird man daran denken müssen, dass der Ansatz der precaria sehr häufig wechselte. Es können exactiones, ausserordentliche Beden, vorangegangen sein und darnach bestimmte man dann die ordentliche Bede in geringerer Höhe. Gerade für S. haben wir noch eine Reihe Urkunden, die das beleuchten⁴. 1244 Jan. 7 verlangt Konrad von den Leuten zu S. 'pro necessitate imperii nomine precarie' von den Christen 60 und von den Juden 20 Mark, die umgehend an den Hof gesandt werden sollen. Schon einen Monat später wird dem dortigen Amtmann gestattet, überhaupt soviel er für nöthig hält, in seinem Bezirk zu erheben (exigat et extorqueat). Auch ist sehr wohl denkbar, dass die Steuer nicht immer in der Höhe des festgesetzten Betrages wirklich einkam. Vielleicht liegt dieser Fall hier vor. — Konrad von Schmiedelfeld d. j., aus ostfränkischem Ministerialengeschlecht⁵, erscheint in Urkunden Kg. Heinrichs seit 1227⁶, Friedrichs II. seit 1235⁷, Kg. Konrads seit 1238⁸. Von besonderem Interesse ist für uns der Brief des Kaisers an den Erzbischof von Mainz von 1238, dem der Kaiser unter anderm befiehlt, dass er neben Genannten Konrad Schenk von Winterstetten und Konrad von Schmiedelfeld beistehe, die Truppen nach Italien führen sollten, für deren Anwerbung er seinen Städten in ganz Deutschland eine Bede habe auflegen

1) Reg. imp. V, 748. 2) V, 4199. 3) V, 4458. MG. Constitutiones II, 446. 4) Reg. imp. V, 4487. 4488. 5) Vgl. P. F. Stälin, Gesch. Württembergs I, 442 f. 6) Zuerst finde ich ihn Reg. imp. V, 4079. 7) Zuerst V, 2108. 8) Zuerst V, 4389.

lassen, die der Erzbischof gleichfalls in aller Weise befördern möge¹. Dieser Konrad von Schmiedelfeld erscheint in einer Urk. Kg. Konrads von 1242 Mai 1, mithin nur einen Tag vor der obigen Sinziger Jahresabrechnung, mit Konrad von Winterstetten zusammen als Mitglied des königlichen Rathes²; eine Urk. vom Juli desselben Jahres bezeichnet ihn als dapifer noster³; 1245 noch ist er unter den consiliarii⁴; 1249 übrigens bei Kg. Wilhelm⁵. Es sei nun folgende Vermuthung gestattet. Während bis 1234 regelmässig Eberhard Truchsess von Waldburg († 1235) und Konrad Schenk von Winterstetten in der Umgebung Kg. Heinrichs auftreten, gehören in der Zeit Kg. Konrads derselbe Konrad Schenk von Winterstetten und Konrad von Schmiedelfeld zu den Räten am königlichen Hofe, beide übrigens 1238 auch in des Kaisers Angelegenheiten verwendet, die sich auf die Steuern der Städte bezogen, wie wir eben sahen. Die Rangordnung ist ganz feststehend; Winterstetten als der ältere gleichen Standes steht stets voran. Nun ist der unten bei (91) Zürich erwähnte pincerna zweifellos jener Konrad von Winterstetten, der bis zu seinem Tode 1243 das schwäbische Schenkenamt inne hat. Hier bei Sinzig ist Konrad von Schmiedelfeld genannt, der gerade 1242 als dapifer erscheint. Und auf der Rückseite unseres Verzeichnisses begegnen gleichfalls ein pincerna und ein dapifer, gerade in dieser Reihenfolge⁶, mit Summen verzeichnet⁷. Es spricht also sowohl die Notiz der Rückseite, wie alles sonst Angegebene für diese genannten Personen und, wie wir sehen werden, überhaupt für die Ansetzung unseres Verzeichnisses zu 1241 oder 1242. Vgl. ähnlich unten bei (86) Kempten.

(13) Düren. In den Urkunden selten erwähnt. 1226 verleiht Kg. Heinrich der Stadt Zollfreiheit ihrer Waaren im ganzen Reich. Im März 1242 ist die Stadt von Kg. Konrad dem Grafen von Jülich für 1000 Mark verpfändet worden, der sich zugleich verpflichten musste, den Erzb. von Köln als Gefangenen des Reichs zu halten.

1) Winkelmann, Acta imp. ined. I, 310: 'quatinus cum civitatibus nostris et opidis per totam Alemanniam precariam imponi mandaverimus pro militibus inde ad nostra servicia conducendis, circa festinam collectionem tam militum quam precarie omnem quam poteris opem et operam sollicite studeas adhibere'. 2) Reg. imp. V, 4457. 3) V, 4469. 4) V, 4494. 4502. 5) V, 4964. 6) Was nicht ganz unwichtig ist. Gewöhnlich wird das Amt des dapifer an erster Stelle genannt, z. B. MG. Constitutiones II, 81. 7) Der Notar ist vermuthlich Walterus, der selten, aber grade 1238 Reg. imp. V, 4389 neben Konrad von Schmiedelfeld erscheint.

Der Vertrag war nicht von Dauer, da der Graf den Erzbischof im Nov. 1242 eigenmächtig entliess. Durch einen zweiten Vertrag von 1246 Dec. 12 wurde Düren von neuem dem Grafen für 1000 Mark verpfändet und ist seitdem bei Jülich geblieben¹. — 1246 ist somit für die Aufzeichnung als äusserste Grenze anzusehen; und ebenso fällt das Jahr 1242, wenigstens vom März ab, ausser Betracht.

(14) Aachen. Die Stadt ist seit dem Privileg von 1215 Juli 29 steuerfrei².

(16) Duisburg. 1204 Nov. 12 von Kg. Philipp dem Herzog von Brabant für 1800 Mark verpfändet, von denen er jährlich 250 Mark zurückerhalten soll³. Die Urk. Otto's IV. von 1213 Febr. 2 verordnet, dass Jeder, der Eigen- oder Lehngüter oder anderes Gut besitzt, 'in burgo nostro Dusbure ad communem exactionem, que ad nostrum spectat mandatum, . . . secundum priscam consuetudinem et ius civile respondeat'⁴. Auch 1235 wird in einer Urkunde der Stadt, die Schenkung eines Hauses betreffend, betont: 'Quod si facienda est collecta pecunie sive ad exhibendum domino imperatori sive ad usum civitatis, . . . de bonis istis . . . dabit ecclesia memorata'⁵. 1243 noch beim Reiche nach einer Urk. des Burggrafen von Kaiserswerth⁶.

(17) Nimwegen. 1204 Nov. 12 von Brabant weg und wieder ans Reich genommen⁷. Erst unter Kg. Wilhelm 1247 ff. mehrfach an Geldern verpfändet⁸.

(18) Dortmund. Wird sammt den Reichshöfen 1248 Dec. 23 von Kg. Wilhelm an den Erzbischof von Köln für 1200 Mark verpfändet⁹. Die vier Reichshöfe sind Dortmund, Elmenhorst, Brakel, Westhofen. Brakel wurde schon einmal 1205 Jan. 12 an Köln verliehen¹⁰. Die Juden zuerst in Urk. Kg. Rudolfs von 1279 Juni 20; sie zahlen eine grössere Summe, wohl als ausserordentliche Leistung, und werden dafür ein Jahr lang 'ab omni precaria sive stiura', also von der regelmässigen Steuer befreit¹¹.

(19) Worms. Schon in der Urk. von 1182 Mai 31 wird die Reichssteuer erwähnt¹² und 1212 Oct. 5 verspricht Friedrich, jede petitio bei Bürgern und Juden nur durch den Bischof zu erheben¹³. Warum in unserm Verzeichnis die Stadt selbst nicht erscheint, lässt sich, wie bei Speier,

1) Reg. imp. V. 4452b. 4519. Vgl. Werminghoff a. a. O. S. 129.

2) Reg. imp. V, 814. 3) V, 88. 4) V, 494. 5) Lacomblet II, 106.

6) V, 11416. 7) V, 87. 8) V, 4889. 4921. 4948. 5190; vgl. 5298.

9) V, 4953. 10) V, 90. 11) Reg. imp. VI, 1107. 12) MG. Con-

stitutiones I, 389. 13) Reg. imp. V, 676.

nur vermuthen. Der Ertrag der Steuer wird in beiden Städten schon damals vom Bischof bezogen worden sein.

(20) Speier. Im Vertrag von 1198 gestand Philipp das Steuerbewilligungsrecht zu¹. 'Hart.' ist vermuthlich zu ergänzen als Dativ eines Namens, wie Hartmudus, der bei Speierer Bürgern vorkommt, oder Hartdungus. So heisst 1207—08 ein 'thelonearius noster' in Urk. der Städte Worms und Speier über ihre Zollabgaben². An jenen Hart. sollte also die dem Könige zustehende Summe geleistet werden; vielleicht war sie ihm in der Weise zugewiesen worden, wie das ähnlich bei (12) Sinzig und (86) Kempten angegeben ist. Dass er Empfänger im Namen des Königs seinem Amte nach gewesen ist, ist auch möglich. Das Verzeichnis bietet hierfür jedoch sonst keine analoge Stelle.

II. Gruppe. (21)—(44).

(21) Kaiserslautern. Das officium nur noch bei (24) Trifels erwähnt. Die Einnahmen gehen durch den Burgvogt, der zugleich als Amtmann den Bezirk von Burg und Stadt verwaltet. — Davor der Posten für die Juden gestrichen. Im Bericht über die königlichen Einkünfte des Speiergaues um 1309 beträgt die Zahlung der Juden von Lautern XXVI lb.³.

(22) Weissenburg im Elsass. Unter den Staufern wieder an das Reich gekommen⁴. Also Einkünfte aus der Vogtei über die Reichsabtei, die vielleicht in derselben Weise normiert waren, wie das unten bei (86) Kempten sich zeigt. Die Urkunden bieten wenig⁵. 1286 verpfändet Kg. Rudolf 30 Mark Einkünfte 'de precariis nostris' in W. an den Grafen von Leiningen⁶. Erst 1343 erfahren wir, dass die jährliche Reichsstener der Stadt 500 Pf. Heller beträgt⁷.

(23) Hagenau. Unter Friedrich I. 1164 Reichsstadt geworden⁸. Zwar sichert das betreffende Privileg den Bewohnern Steuerfreiheit, doch verzichten wieder die Könige

1) Reg. imp. V, 15. 2) V, 10710. Den Varianten nach scheint das von den Wormsern ausgestellte Exemplar das ursprünglichere.
 3) Ficker, Ueberreste des deutschen Reichs-Archivs zu Pisa, Sonderabdruck S. 72. 4) Vgl. Al. Meister, Hohenstaufen im Elsass S. 37.
 5) In dem eben citierten Bericht über die Einkünfte des Speiergaus findet sich S. 73 die Eintragung: 'de veteri civitate in Wyzenbüch X lb. et II carratas vini'. Also ein sehr kleiner Betrag. 6) Reg. imp. VI, 2057. 7) Winkelmann, Acta imp. ined. II, 391. 8) Vgl. Meister a. a. O. 62 f.

Wilhelm 1255 und Richard 1257 und 1262 auf jeden über 150 Pfund Strassb. Münze hinausgehenden Betrag der jährlichen Steuer¹. Zu irgend einer Zeit also, etwa bei der Reorganisation der elsässischen Reichsstädte unter Friedrich II. und seinem berühmten Schultheissen Wölflin werden die Verhältnisse in Hagenau neu geregelt worden sein. Die Reichssteuer der Stadt und der Juden wird erst wieder 1343 unter Ludwig erwähnt².

(24) Trifels. Die bekannte Reichsburg, in der die Staufer die Reichskleinodien aufbewahrten. In der verhältnismässig hohen Summe, die das Amt leistet, sind wohl auch die Eingänge aus der zu Füssen der Burg gelegenen Stadt Anweiler enthalten, für die Kg. Friedrich 1219 Sept. 14 ein umfängliches Privileg ertheilte³. In dem erwähnten Verzeichnis der Einkünfte des Speiergaus ist ein Posten: 'Iudei in Anwyhre IIII lb.'⁴.

(25) Erstein. Ueber die Schicksale des Ortes wissen wir nichts, wie ja auch für die Geschichte der Reichsabtei die Ueberlieferung höchst mangelhaft ist⁵. So ist schon das Auftreten des Ortes in unserm Verzeichnis von Werth.

(26) Hochfelden. Reichsdorf nw. von Strassburg, innerhalb eines Complexes von altem Reichsgut, der sich um die Pfalz Marley, jetzt Marlenheim lagerte. 1278 März 18 von Rudolf an Otto von Ochsenstein verpfändet⁶.

(27) Brumath (auch Brumpt). Reichsdorf nördl. von Strassburg, innerhalb des gleichen Complexes. 1339 urkundlich als Stadt⁷.

(28) Geuderthheim. Reichsdorf bei Brumath. 1235 März 28 bestätigt Kg. Heinrich der universitas de Geuderthheim den Ankauf eines Waldes⁸. 1278 Nov. 29 werden hier Einkünfte an Friedrich von Wasichenstein verpfändet; der Ort wird dabei als villa bezeichnet⁹.

(29) Kronenburg. Ehemals zwischen Wasselnheim und Marlenheim nw. Strassburg. Als castrum nach der Erzählung bei Richer von Senones wahrscheinlich vom Schultheissen Wölflin auf Reichsboden erbaut¹⁰. 1246 zugleich mit Wickersheim von Bischof Heinrich von Strassburg zerstört. Ich finde die Burg wieder erwähnt in dem Vertrage zwischen Kg. Adolf und Bischof Konrad von Strassburg von 1293 Febr. 19¹¹. Die stattliche Summe ist

1) Reg. imp. V, 5233. 5331. 5409. 2) Winkelmann, Acta imp. ined. II, 388. 3) Reg. imp. V, 1054. 4) A. a. O. S. 73. 5) Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jh. S. 354 f. 6) Reg. imp. VI, 930. 7) Böhmer, Acta imp. sel. 534. 8) Reg. imp. V, 4379. 9) Reg. imp. VI, 1032. 10) Richer l. IV, cap. 6. 11) Reg. Ad. 413.

auffällig; aber auch Schlettstadt, das vor der Ummauerung durch Wölflin sehr klein war, leistet denselben Betrag. Hier müssen überall sehr reiche Complexe von Reichsgut um diese Centralstellen gelagert gewesen sein.

(30) Ober-Ehnheim. Staufischer Pfalzort, den Heinrich VI. 1196 besuchte. 1240 nachweislich civitas¹. Das Patronatrecht über die Stadt 1249 von Kg. Wilhelm an die Aebtissin von Hohenburg restituirt².

(31) Schlettstadt. Vor der Ummauerung durch Wölflin 'parvissima villa'³. Doch schon 1217 civitas⁴. Die Reichssteuer sonst erst 1334 erwähnt⁵.

(33) Mülhausen war bischöflich-strassburgisch, die Vogtei seit Friedrich I. staufisch⁶. Ueber das Verhältnis der Stadt zum Reiche ist später ein langer Streit entstanden. M. gehörte zu einem grösseren Complex von Ortschaften, über die die Rechte in verschiedener Weise sowohl vom König wie von der Strassburger Kirche in Anspruch genommen wurden⁷. Am Anfang von Friedrichs II. Regierung war der Ort wohl ganz im Besitz des Strassburger Bischofs. Friedrich liess das zunächst so. Dann um 1220 scheint er eingegriffen zu haben und es begann jener Lehenstreit, der über 15 Jahre währte und erst im März 1236 beigelegt wurde. Aus den ersten Stadien der Verhandlungen haben wir drei Verträge, die jedoch alle nicht zum Vollzug kamen, da vermuthlich die kaiserliche Bestätigung versagt blieb. Der Inhalt der Verträge, soweit er hier in Betracht kommt, ist kurz der: 1221 verbleibt Mülhausen dem Bischofe; 1223 und 1224 behält der Kaiser nur die Vogtei über die Stadt mit den halben Einkünften, 'et quodocunque dabitur collecta seu precaria, presenserit nuntius episcopi, et eadem precaria equaliter dividetur inter dominum regem et dominum episcopum'⁸. Endlich 1236 wird ganz Mülhausen ebenso wie Neuenburg dem Kaiser vom Bischof zu Lehen gegeben⁹. — Es ist klar, dass die Eintragung unseres Verzeichnisses nur diesem letzten Stadium entsprechen kann, und wir gewinnen hierdurch einen

1) Meister a. a. O. S. 115. 2) Reg. imp. V, 4984. 3) Richer a. a. O. 4) Reg. imp. V, 901. Friedrich II. theilt sich in die Hoheitsrechte mit der dortigen Kirche und giebt dafür Eigenthumsrechte hin. 5) Winkelmann, Acta imp. ined. II, 350. 6) Hierzu liegt die gute Arbeit von A. Kaufmann, Entstehung der Stadt Mülhausen (Progr. 1894) vor. 7) Wir wissen weder hierüber, noch über die Lage am Ende von Heinrichs VI. Regierung Genaueres. 8) 1221 Aug. 25, Reg. imp. V, 10881; 1223 Mai, V, 3890 und 1224 (Juli), V, 3933. Siehe auch J. Fritz, Territorium des Bisthums Strassburg 1885, S. 67 ff. 9) 1236 März, Reg. imp. V, 2143.

entscheidenden terminus a quo, der die Aufzeichnung ohne weiteres in die Zeit nach 1236 verweist.

(34) Kaisersberg. 1227 Mai 1 kauft Kg. Heinrich Burg und Ort den Herren von Horburg und Rappoltstein für 250 M. ab, 'ita quidem quod nullam ibidem civitatem libertate donatam faciemus'¹. Ummauert wurde der Ort von Wölflin, und sowohl 1235 wie 1242 erscheinen sculteti und cives neben denen von Colmar und Schlettstadt². Die Burg spielt später im Kampf mit Bischof Heinrich von Strassburg eine wichtige Rolle; nach längeren vergeblichen Versuchen hat er sie wohl nach 1247 eingenommen, ohne sie lange zu besitzen, denn 1251 ist K. zusammen mit Breisach in den Verpfändungen Konrads IV. an Rudolf von Habsburg enthalten, über die wir allerdings nicht genügend unterrichtet sind, um etwa erkennen zu können, ob K. schon damals Reichsstadt war. — In die Zeit vor 1227 kann somit das Verzeichnis keinesfalls datiert werden.

(35) Gregorienthal. Umfasst die dortige Reichsabtei und die beiden Dörfer Münster und Türkheim. Nach den Marbacher Annalen zu 1197 hatte hier Pfalzgraf Otto von Burgund die Vogtei. Späterhin hat Friedrich II. nur das eine Drittel und lässt sich erst 1235 Dec. die übrigen zwei vom Abte abtreten³. — Somit deutet die kurze, nicht weiter specificierte Angabe jedenfalls auf die Zeit nach 1235.

(36) Basel. Die Verhältnisse liegen ganz verwickelt. In früherer Zeit theilten sich hier Vogt und Bischof so in die Einkünfte, dass ersterer $\frac{1}{3}$, letzterer $\frac{2}{3}$ erhielt. Zwischen Friedrich II. und Bischof Heinrich von Thun ist eine andere Art der Theilung vereinbart worden, vermuthlich in jener Zeit, als der König die für den Bischof günstigen Privilegien gab, also etwa 1218, und zwar so, dass sie sich nun zu gleichen Hälften theilen. Ob das unter den Staufern immer so geblieben ist, wissen wir nicht⁴. Jegliche Ueberlieferung mangelt. Unser Verzeichnis bietet eine hohe Summe ohne den Vermerk, wie er unten bei (84) Konstanz sich findet. Was liegt da vor? Hat etwa der Kaiser nach dem Tode des Bischofs Heinrich († 1238), der zuletzt mit seinem Sohne conspiriert hatte, die gesammten Einkünfte ans Reich gezogen? Ueber Vermuthungen kommt man nicht hinaus. Jedenfalls war dieser Stand der Dinge nicht von langer Dauer, denn mit dem Verschwinden des

1) Reg. imp. V, 4061.

2) V, 4145. 4463.

3) V, 2128.

4) Siehe Heusler, Verfassungsgeschichte Basels S. 110 f.

staufischen Königthums ging auch der königliche Theil der städtischen Steuer dem Reiche verloren¹.

(37) Rheinfelden. Der Stadt wurde 1225 von Friedrich und seinem Sohne die Reichsfreiheit bestätigt²; 1242 ist sie noch deutlich reichsunmittelbar³ und auch 1243 noch nicht verpfändet⁴. Erst Konrad IV. verpfändet den Ort für einen angegebenen Fall an Rudolf von Habsburg; das Jahr der nur im Regest erhaltenen Urkunde wird vermuthlich 1251 sein⁵.

(38) Neuenburg. Nach dem Aussterben der Zähringer Streitobject zwischen dem Reich und den Grafen von Freiburg. Von Wölflin ummauert. Auch die Strassburger Kirche muss Anrechte gehabt haben, denn Friedrich II. erwarb den Ort 1236 März von ihr mit (33) Mülhausen zusammen endgültig als Lehen. Die Bürgerschaft sucht später Anschluss an Breisach, Rheinfelden und den Bischof von Basel, um beim Reiche zu bleiben. 1251 restituiert Kg. Wilhelm die Stadt dem Grafen von Freiburg nach dem Vorgang von Heinrich Raspe⁶. Im Interregnum wohl vorübergehend gräfllich; seit 1274 reichsunmittelbar⁷. — Das Verzeichnis ist also nach 1236 zu verweisen.

(39) Breisach. Obwohl nach dem Wortlaut der Marbacher Annalen zu 1198 an Berthold von Zähringen verpfändet, doch jedenfalls staufisches Hausgut und im Besitz der Staufer auch nach dem Tode Otto's von Burgund († 1200). 1250 erklärt jedoch die Stadt, dass Berg und Veste dem Bischof von Basel gehöre und Kaiser Friedrich sie bisher zu Lehen hatte⁸. Siehe auch oben zu (34) Kaisersberg. Seit Kg. Rudolf, dem es sofort die Thore öffnete, reichsunmittelbar⁹.

In der Ortenau¹⁰ hatten die Staufer Lehen von der Bamberger Kirche, die ihnen im grossen Streit und auch

1) Siehe Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 141. 2) Reg. imp. V, 1575 und 3982. 3) V, 11375. Der Tausch eines Gutes, das möglicherweise selbst reichsunmittelbar ist, wird genehmigt durch den Schultheiss mit Rath des Burggrafen und anderer Reichsministerialen und Bürger, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kaiser. 4) Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten S. 115 Anm. 2. 5) Reg. imp. V, 14785 und Schulte a. a. O. S. 111 f. Hier auch S. 115 f. die weitere Entwicklung des Ortes. 6) Reg. imp. V, 5039. 7) Reg. imp. VI, 125 und überhaupt Schulte a. a. O. S. 117 Anm. 2 und Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. I, 97. 8) Reg. imp. V, 11604. 9) Stadtrecht von 1275 Aug. 25. Reg. imp. VI, 422. Siehe auch Schulte a. a. O. S. 116. 10) Siehe Schulte, Acta Gengenbacensia in Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. IV, 90 ff. und Fritz a. a. O. S. 145 f.

später vom Strassburger Bischof streitig gemacht wurden¹. Auch die Grafen von Freiburg suchten ihre Ansprüche geltend zu machen². Jedoch in der Mitte der dreissiger Jahre wird die staufische Verwaltung geordnet gewesen sein³.

(40) Mahlberg. In sämtlichen oben bei (33) Mülhausen citierten Vertragsurkunden genannt, gehörte zu den Bamberger Lehen des Kaisers. Der königl. Schultheiss 1233 erwähnt⁴. Später von Heinrich von Stahleck erobert.

(41) Ortenberg. In Folge der Klage des Klosters Gengenbach 1235 von dem von Zusenekke, der die Burg ohne Recht besetzt hielt, freigegeben⁵. 1250 verzichtet der Graf von Fürstenberg auf etwaige Rechte zu Gunsten des Bischofs von Strassburg⁶.

(42) Haslach im Kintzigthal. Erscheint also doch als staufisch⁷. Es bleibt dann 1250 dem Grafen von Fürstenberg vorbehalten⁶ und theilt später die gleichen Schicksale mit (88) Villingen.

(43) Offenburg. Hier übte die Strassburger Kirche die Vogtei, die von ihr an Berthold von Zähringen verliehen wurde. Schon 1221 wird sie aber im grossen Streit dem Kaiser zugesprochen, und so bleibt es auch 1236. Der königl. Schultheiss wird 1233 und 1235 erwähnt⁸. Auch hier verzichtet 1250 der Fürstenberger zu Gunsten des Bischofs von Strassburg⁶. Unter Rudolf Reichsstadt. Anweisung auf die Reichssteuer 1289⁹.

(44) Strassburg. Seine Steuerfreiheit wiederholt erneuert, so namentlich in dem wichtigen Privileg von 1205 Juli 16, das ja bekanntlich verschiedenfache Beurtheilung erfahren hat.

III. Gruppe. (45)—(63).

(45) Heilbronn. Gehörte zu den Lehen von der Würzburger Kirche, auf die Kg. Philipp 1201 verzichtete¹⁰. Die Wiedererwerbung von Friedrich II. angestrebt; 1224 einigte man sich auf ein Schiedsgericht, das 1225 zu Gunsten der Staufer entschied¹¹. Oppidum Heilecbrunnen bleibt als Lehen im Besitz der Staufer und wird seitdem allmählich ummauert¹². Stadtrecht von 1281 Sept. 9¹³.

1) Fritz a. a. O. S. 146 f. 2) Winkelmann, Friedrich II. I, 28 Anm. 1. 3) Schulte a. a. O. S. 94. 4) Reg. imp. V, 14772. 5) V, 14722a. 6) V, 11586. 7) Zu Fritz a. a. O. S. 148. 8) Reg. imp. V, 14772. 14722a. 9) Reg. imp. VI, 2251. 10) Reg. imp. V, 58. 11) V, 3974. 12) Stälin, Wirtemberg. Geschichte II, 663 Anm. 2. 13) Reg. imp. VI, 1391.

(46) Weinsberg. Zum staufischen Hausgut. Im 13. Jh. nicht weiter erwähnt.

(47) Wimpfen. Mit (51) Eberbach Lehen von der Wormser Kirche, das 1212 zurückgegeben wird¹. Seit 1224 wieder sicher staufisch². 1227 dieser Zustand, auch für Eberbach, ausdrücklich anerkannt³. Sofort nach dem Tode Konrads IV. bemächtigt sich die Wormser Kirche von neuem Wimpfens⁴.

(48) Mosbach in Baden. Erst 1297 gelegentlich einer Verpfändung erwähnt⁵.

(49) Schefflenz bei Mosbach. Reichsdorf. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jh. erwähnt⁶. Offenbar liegt eine vielleicht regelmässige Zahlung an den Vogt von Seiten der Kammer vor.

(50) Odenheim nö. Bruchsal. Keine eigentliche Reichsabtei⁷. Friedrich II. hat Vogteirechte, die mehrmals für seinen Sohn erneuert werden⁸. Ueber die precaria in diesen Urkunden keine Bestimmungen. Nach dem Verzeichnis theilen sich Kaiser und Abt zu gleichen Theilen.

(51) Eberbach am Neckar. Siehe oben zu (47) Wimpfen.

(52) Neckargemünd. Selten erwähnt; ich finde nur Urk. 1240 Apr. 11, wo der Ort mit mehreren andern genannt wird, weil er dem Kaiser, wohl im Verfolg des oben S. 530 erwähnten Mandats von 1238, Truppen nach Italien gesandt hatte⁹.

(53) Heildelsheim, (54) Waibstadt und (55) Weil d. Stadt, erstere beiden jetzt badisch, letzteres in Württemberg, alle selten erwähnt; Heildelsheim erst 1342¹⁰; Waibstadt, über dessen Brand wir nichts wissen, 1331¹¹; nur Weil in Urk. Kg. Rudolfs 1275 Dec. 29 als Reichsstadt bezeichnet¹². — Ein Pfund Heller etwa gleich einer halben Gewichtsmark¹³.

(56) Schwäbisch-Hall. Längst staufisch¹⁴, erscheint erst 1231 in den Urkunden als königliche Stadt¹⁵.

(57) Rothenburg. Staufisches Hausgut. Der Amtmann des Königs 1235 in einem Mandat Kg. Heinrichs¹⁶.

1) Reg. imp. V, 676. 2) Vgl. Reg. imp. V, 3914. 3) V, 4060. 4) V, 11686. 5) Reg. Adolfs 356. 6) Reg. imp. VIII, 5888. 7) Ficker, Reichsfürstenstand S. 340. 8) Reg. imp. V, 1008. 4099. 4249. 9) Reg. imp. V, 11255. 10) Reg. der Pfalzgrafen 2485. 11) Ebenda 2104. 12) Reg. imp. VI, 470. 13) Siehe u. a. die Münzordnung des Bischofs von Konstanz von 1240 Apr. 19, Wartmann, Urkb. von St. Gallen III, 96. 14) Hier und im folgenden nach dem bekannten Heirathsvertrag von 1188 Apr. 23, MG. Constitutiones I, 452. 15) Reg. imp. V, 4217. 16) V, 4370.

1251 an Gotfrid von Hohenlohe verpfändet¹. Seit Rudolf wieder Reichsstadt.

(58) Dinckelsbühl. Staufisches Hausgut. 1235 wie Rothenburg. 1251 an den Grafen von Oettingen verpfändet². 1274 als Reichsstadt erscheinend³, zahlt später jährlich mindestens 200 Pfund Reichssteuer⁴.

(59) Feuchtwangen. Im 13. Jh. nicht erwähnt.

(60) Aufkirchen. Staufisches Hausgut. 1235 der königl. Amtmann genannt, s. oben. Unter Rudolf Reichsstadt⁵. Von dem Brande weiss man nichts.

(61) Weissenburg im Nordgau. Staufisches Hausgut. In den Urkunden der Zeit nicht erwähnt.

(62) Schwäbisch-Gmünd. Staufisches Hausgut. Die Vogtei erst 1316 wieder genannt⁶. Die Reichssteuer 1342 März 18 erwähnt⁶.

(63) Augsburg. Die Quellen bieten für die sicher erhebliche Feuersbrunst trotz sonstiger Reichhaltigkeit nicht den geringsten Anhalt. Ueber die Entwicklung der Reichssteuer in dieser Stadt siehe Zeumer a. a. O. S. 30 f., 97 f. und namentlich 140 f., worauf ich hier nur zu verweisen brauche.

IV. Gruppe. (64) — (92).

(64) Nördlingen. 1215 vom Regensburger Bischof dem Reich überlassen, 1216 von ihm wieder zurückgenommen⁷. Doch fand man für den Bischof einen anderen Ersatz, denn 1233 und 1235 erscheint der königliche Amtmann⁸. Der Stadt wird wegen Brandes die Reichssteuer 1238 Sept. auf drei Jahre erlassen bis Sept. 1241, was schon 1239 März bis Sept. 1243 verlängert wird⁹. 1250 verpfändet Kg. Konrad sie an den Grafen von Oettingen¹⁰. 1281 beträgt die jährliche Reichssteuer 184 Pfund¹¹. — Die aus den Urkunden bekannte Steuerbefreiung stimmt durchaus zur Angabe im Verzeichnis, wo der Eingangsposten deutlich als Strafsumme bezeichnet ist. Ob hier eine Konventionalstrafe, die an den Fiscus fiel, oder Strafe für einen Eingriff in königliche Rechte, etwa des Judenschutzes, vorliegt, lässt sich nicht sagen. Von der 'enormitas' der Bürger wissen wir leider nichts¹².

(65) Donauwörth. Wird kurz nach Friedrichs I.

1) Reg. imp. V, 4553. 2) V, 4562. 3) Reg. imp. VI, 111.

4) VI, 1375. 5) Reg. Friedrichs 95. 6) Reg. Ludwigs 3476.

7) Reg. imp. V, 840. 852. 8) V, 4276. 4370. 9) V, 2387. 4397.

10) V, 4528. 11) Reg. imp. VI, 1381. 12) Das Wort in ähnlichem

Zusammenhang in Reg. imp. V, 4351 in Bezug auf die Stadt Erfurt.

Tode staufisches Hausgut¹ und ist zwischen 1220 und 1235 als königlich nachzuweisen². Erst 1266 von Konradin verpfändet³.

(66) Harburg. Wird 1251 verpfändet⁴. Von dem Brande weiss man nichts. Unter Rudolf Reichsstadt⁵.

(67) Bopfingen. Staufisches Hausgut. Unter Rudolf Reichsstadt⁵.

(68) Giengen. Staufisches Hausgut. 1256 erscheint ein königlicher Amtmann⁶. 1298 bestätigt der König eine Verordnung seiner Stadt⁷.

(69) Lauingen. Staufisch geworden wohl zusammen mit Wörth¹. 1240 gebannt, weil es dem Kaiser Zuzug leistete.

(70) Stauff. Hier lag die Stammburg. Selten erwähnt. 1274 zeigen sich die Schenken von Limburg dort im Besitze eines Lehens⁸. 1300 Oct. 14 'curia Staufe' im Willebrief des Kölner Erzbischofs zu Rudolfs Bestätigung der Konradinischen Schenkungen an die Herzoge von Baiern⁹.

(71) Ellingen. Wohl Reichsdorf, nördl. Weissenburg im Nordgau. 1242 gehören 'ius et proprietas ecclesie in Ellingen' dem Kaiser, der den Propst absetzt und die Kirche dem Deutschorden restituiert¹⁰. Diese Urkunde, Rothenburg Mai 1, ist schon oben S. 531 citiert worden.

(72) Esslingen. 1274 Nov. 23 gestattet Kg. Rudolf den Bürgern, dass sie 'in positione contributionis seu sture . . . antiquum modum et consuetudinem' innehalten¹¹.

(74) Biberach. Staufisches Hausgut. Finde ich erst 1320 erwähnt¹².

(75) Schongau. Erscheint in den Konradinischen Schenkungen, also zum staufischen Hausgut.

(76) Kaufbeuern. Selten in den Urkunden. Erscheint 1240 als königliche Stadt¹³. 1286 Febr. 3 seine Reichsunmittelbarkeit bestätigt¹⁴.

(77) Memmingen. Erst 1286 als Reichsstadt in den Urkunden¹⁵.

(78) Altdorf und (79) Ravensburg. Staufisches Gut. 1224 ein königliches Mandat an R. in betreff einer Steuerbefreiung¹⁶. 1276 R. als Reichsstadt¹⁷.

1) Stälin a. a. O. II, 243 Anm. 2. 2) Reg. imp. V, 1146. 1149. 3872. 4234. 4370. 3) V, 4813. 4) V, 4562. 5) Reg. imp. VI, 111. 6) Stälin a. a. O. II, 663. 7) Reg. Albrechts 608. 8) Stälin a. a. O. II, 603 Anm. 3. 9) Winkelmann, Acta imp. inedit. II, 757. 10) Reg. imp. V, 4457. 11) Reg. imp. VI, 264. S. unten zu (89) Rottweil. 12) Reg. Friedrichs 166. 13) Reg. imp. V, 4427. 14) Reg. imp. VI, 1989. 15) VI, 1966. 16) Reg. imp. V, 3920. 17) Reg. imp. VI, 562.

(80) Pfullendorf. Staufisches Hausgut. Vielleicht an sich befreit wegen des Stadtbaus in Analogie zu der wichtigen Urk. von 1220 Juni 2, die die villa zur civitas erhebt und sie in Rücksicht auf die Ummauerung für 6 Jahre von der Steuer befreit, vorausgesetzt dass sie jedes Jahr 20 Mark zum Bau aufwende¹. Der Ort war klein und nicht reich; so mag der Bau sich lange hingezogen haben. Auch 1282 wird dasselbe Privileg nochmals von Rudolf erneuert, da die Stadt inzwischen wieder abgebrannt war². — Es kann somit in der Eingangssumme ein dem regelmässigen Betrag der jährlichen Reichssteuer nahekommender vorliegen.

(81) Wangen. Hierüber hat Friedrich II. die Vogtei vom Abt von St. Gallen, was auch Rudolf für das Reich 1281 bestätigt³.

(82) Buchhorn, jetzt Friedrichshafen. Erst 1275 urkundlich als Reichsstadt⁴.

(83) Lindau. 1274 als Reichsstadt bestätigt. 1286 betrug die Reichssteuer mindestens 150 Mark⁵.

(84) Konstanz. Die Theilung der Steuer zu gleichen Theilen zwischen dem Kaiser und dem Bischof entspricht ihrem vogteilichen Ursprung und der bei Zeumer a. a. O. S. 28 angedeuteten Entwicklung, die ihre genaue Analogie in den Verhältnissen Augsburgs hat (ebenda S. 31 f.). — Für Konstanz allein enthalten die Quellen Angaben über Feuersbrünste in unserer Zeit. Die eine war 1222 Nov. 11⁶, die andere 1240 Mai 13⁷. An die letztere halten wir uns und gewinnen dadurch den nächsten terminus a quo für die Datierung.

(85) Ueberlingen. 1216 erscheint ein königlicher Schultheiss. 1251 im Fall der Einnahme an den Bischof von Konstanz verpfändet⁸. Die Art der Eintragung macht es wahrscheinlich, dass die gewohnte Zahlung im vorliegenden Fall zwischen dem Kaiser und seinem Sohne vertheilt wurde, dass also die Summe beider Posten den gewöhnlichen Betrag der Jahressteuer vorstellt. Allerdings können auch besondere Bewilligungen vorliegen.

(86) Kempten. Reichsabtei. 1213 erhielt Friedrich II. gleich seinen Vorgängern die Vogtei über das Kloster vom

1) Reg. imp. V, 1136. 2) Reg. imp. VI, 1654. 3) Reg. imp. V, 892 und VI, 1398. 4) VI, 394. 5) VI, 284 und Urkb. d. Stadt Augsburg I, 78 von 1286 Febr. 6. 6) Chroniken der Stadt Konstanz, hera. v. Ruppert S. 26. 7) Ebenda S. 27 und Th. Ludwig, Die Konstanzer Geschichtschreibung (Strassb. 1894), S. 132 f. 8) Reg. imp. V, 872. 14802.

Abte zu Lehen, mit der Bestimmung, dass petitiones nur mit Rath des Abtes der Vogtei auferlegt werden können, aber jeder Ausfall der vereinbarten Summe vom Abt gedeckt werden müsse. 1218 verzichtet der König zugleich mit seinem Sohne auf die Vogtei, 'ita tamen, quod tam tu (der Abt) quam successores tui et monasterium ipsum unoquoque anno in festo beati Andree quinquaginta marcas purissimi et examinati argenti camere nostre dabis'. 1224 bekundet Heinrich als König diesen Verzicht in gleicher Weise¹. Konradin verzichtet 1262 wiederum gegen jährlich 50 Mark² und Rudolf bestätigt 1275 den Aebten das freie Verfügungsrecht über die Vogtei gegen denselben jährlichen Zins³. Das Verhältnis Kemptens zum Reiche blieb also in steter Continuität das gleiche während des ganzen Jahrhunderts⁴. Die 50 Mark unseres Verzeichnisses bedeuten nichts anderes, als eben diese jährliche Ablösungssumme der Aebte für die Vogtei. — Ein Marschalk Heinrich von Altmannshofen ist nur für 1240 und 1241 urkundlich nachweisbar; das wird jedenfalls der unserige sein⁵. Auf das sehr vereinzelte Vorkommen des Namens wird man daher auch für die Datierung Rücksicht zu nehmen haben. Von dem Pferdekauf wissen wir natürlich sonst nichts.

(87) St. Gallen. Die Vogtei, seit Friedrich I. im Besitz der Staufer, ist vorübergehend von Otto IV. in Anspruch genommen worden. Im J. 1226 wollte die Reichsregierung einen Theil der Vogtei an Hartmann von Kiburg für 600 Mark verpfänden. Hiergegen erhob der neue Abt Konrad Einsprache und erhielt sie zuletzt selbst als Pfand für die gleiche Summe⁶. Es bleibt daher fraglich, ob für unsere Eintragung die Fortdauer dieses Verhältnisses anzunehmen ist, oder ob wir in der Summe Erträgnisse des königlichen Antheils an der Vogtei vor uns haben. Die Analogie von Kempten macht das erstere wahrscheinlicher.

1) Reg. imp. V, 703. 951. 3919. 2) V, 4780. 3) Reg. imp. VI, 373. 4) Anders F. Baumann, Gesch. d. Allgäu I, 308. Er nimmt an, dass in den Zwischenzeiten die Könige die Vogtei wieder erworben oder ausgeübt haben. Er hat die Urkunde Rudolfs noch nicht gekannt. Bürger der Stadt werden erst 1257 erwähnt. Ebenda S. 318. 5) Ueber dieses staufische Ministerialengeschlecht, dem das Amt eines Untermarschalks zustand, siehe Baumann a. a. O. S. 525. Ein H. marschalkus wird 1201 genannt (Wirtemb. Urkb. IV, 384); zwei Brüder Hugo und Heinrich beim König 1240 Aug. 21 (Reg. imp. V, 4429) und sonst 1241 Juni 17 (Wirtemb. Urkb. IV, 26), in letzterem Fall Hainricus voran und ausdrücklich als marschalcus; Hugo allein und ohne diese Bezeichnung noch 1241 Aug. (a. a. O. V, 438). 6) Nicht die Urkunden selbst, nur die Erzählung eines Chronisten liegt uns vor. Mittheilungen zur vaterländ. Gesch. XVII, 204.

(88) Villingen. Mit der zähringischen Erbschaft an Friedrich II. gekommen, also staufisches Hausgut. 1217 als villa nostra bezeichnet¹; ähnlich 1225². Nach Winkelmann 1244 noch kaiserlich³; 1257 fürstenbergisch⁴. In dieser Weise wiederholt bestätigt, mehrfach mit (42) Haslach zusammen.

(89) Rottweil. Die Ueberlieferung bietet zum Vergleich nur eine einzige Urkunde von 1285, in der Kg. Rudolf dem Grafen Albert von Hohenberg neben anderem die Einkünfte des Schultheissenamts zu R. verpfändet 'cum redditibus quinquaginta sex marcarum puri argenti de stwra Rotwilensi annis singulis accipiendis'⁵. Die gesammte Jahressteuer wird damals jedenfalls mehr betragen haben. Es wird sich nicht bestimmen lassen, ob die für den Bau der Stadt bestimmte Zahlung unseres Verzeichnisses eine ausserordentliche Bede neben der gewöhnlichen Steuer bedeutet. Eine Erhöhung der Gesamtsumme über den gewöhnlichen Betrag hat wohl stattgefunden, wenn wir den nach (87) St. Gallen wieder gestrichenen Posten vergleichen und wenn wir die Tilgung in diesem Sinne auffassen dürfen.

(90) Schaffhausen. Die Vogtei seit Friedrich I. im Besitz der Staufer, aber 1198 von Philipp an Berthold von Zähringen verpfändet, nach dessen Tode sie an das Reich zurückkam. Winkelmann⁶ nimmt als wahrscheinlich an, dass S. damit reichsunmittelbar wurde, wie noch andere Burgen und Orte zähringischen Besitzes, so namentlich Bern und Zürich. S. und Zürich stehen noch 1249 unter dem Reichsprocurator von Burgund⁷. — Die besonders hohe Summe wird kaum den Betrag der Jahressteuer, sondern nur eine ausserordentliche Bewilligung für die Hofhaltung Konrads vorstellen.

(91) Zürich. Die Vogtei bis 1218 zähringisch. Danach wird Z. Stadt und reichsunmittelbar. So 1225 und 1227. 1234 spricht der König von 'precaria sive stura, que nobis dari solent de Turego'⁸. 1241 erscheint der königliche Vogt⁹. 1249 Z. mit Schaffhausen unter dem

1) Reg. imp. V, 962. 2) Fürstenberg. Urkb. V, 89: 'Cunradus pincerna, qui civitatem Vilingin auctoritate regis, qui illam diebus illis tenuit, procurat'. 3) Winkelmann, Friedrich II. I, 28 Anm. 2. Ich habe jedoch der Quelle dieser Angabe nicht nachkommen können. 4) Fürstenberg. Urkb. I, 208. 5) Reg. imp. VI, 1940; vgl. Schön, Die Reichssteuer der schwäb. Städte Esslingen, Reutlingen und Rottweil in Mittheil. des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XVII, 254. Die Angaben über Esslingen und Reutlingen beginnen hier erst 1315 und 1323. 6) Friedrich II. I, 10. 7) Reg. imp. V, 11574. 8) V, 3957. 4087. 4323. 9) V, 4445.

Reichsprocurator von Burgund. Von 1284 an beträgt die jährliche Reichssteuer 200 Mark¹; 1331 dagegen 2500 Pf. Heller und 1337 2000 fl.² — Der Schenk ist sicher Konrad von Winterstetten, s. oben S. 531. Von der Anweisung wissen wir sonst nichts.

(92) Bern. 1191 vom Herzog von Zähringen auf Reichsboden gegründet. 1218 Stadt und reichsunmittelbar. So erscheint sie noch 1254 und später³. 1244 offenbar unter dem Reichsprocurator von Burgund⁴. Nach dem unechten Privileg von 1218 nur zu einem Zins an das Reich verpflichtet, 12 den. von jeder Hofstätte von bestimmter Breite⁵. 1274 erlässt der Stadt Kg. Rudolf alle während der Zwischenzeit aus Reichseinkünften angeeigneten Gebühren und Nutzungen⁶. Nach Ellenhard⁷ 1287 einer Jahressteuer unterworfen, 'que antea fuit libera', d. h. also nur: von Rudolf von neuem zur Reichssteuer herangezogen.

Ergebnisse.

Ich wiederhole zunächst hier im Zusammenhang, was ich bisher gelegentlich zur Frage der Datierung angeführt habe. Da neben dem Kaiser der König genannt wird, kann überhaupt nur die Zeit von 1222 Mai — 1235 und dann von 1237 Juli — 1250 in Betracht kommen. Die Zeit der Regierung Kg. Heinrichs (VII.) fällt nun deshalb fort, weil Kaisersberg erst 1227 erworben und Oppenheim von 1226 — 1236 von der Reichssteuer befreit ist, das Vorkommen beider Orte nebeneinander also erst für eine spätere Zeit möglich ist. Hinzu kommen die wichtigen Momente, dass die Vogtei über Gregorienthal erst 1235 ganz erworben ist und Mülhausen und Neuenburg erst 1236 kaiserlich werden. Innerhalb Konrads IV. Regierung fällt die Zeit nach der Verpfändung Dürens 1246 unbedingt hinweg. Das Jahr 1242 ist in Folge der vorübergehenden Verpfändung Dürens im März dieses Jahres gleichfalls so gut wie ausgeschlossen. Nördlingen leistet in unserm Verzeichnis keine Jahressteuer und ist nach den Urkunden in der That von 1238 — 1243 davon befreit. In der gleichen Zeit ist Oberwesel frei; die Angabe des Verzeichnisses von vierjähriger Befreiung bringen wir mit der Urkunde von 1237

1) Vgl. Reg. imp. VI, 1768.

2) Reg. Ludwigs 2988. 3060.

3) Reg. imp. V, 5210. 12051. 12104.

4) V, 4489.

5) V, 935.

6) Reg.

imp. VI, 87.

7) MG. SS. XVII, 129.

in Zusammenhang. Der bei Konstanz im Verzeichnis erwähnte Brand entspricht dem in der chronikalischen Ueberlieferung zum Mai 1240 berichteten; der Ort wird wegen des Brandes auf ein Jahr befreit, also wohl unmittelbar danach¹. So weist im Hinblick auf das sonst vorhandene Material alles auf eine Aufzeichnung unseres Verzeichnisses im Jahre 1241 hin; es ist wahrscheinlich, dass es eine Uebersicht über die in der Zeit von Ostern 1241 bis Ostern 1242 zu erwartenden Eingänge darstellt². Hierzu stimmt nun genau das einmalige Vorkommen des Heinrich von Altmannshofen in der Umgebung Konrads gerade in diesem Jahr. Und es stehen auch die schon oben bei Sinzig gegebenen Personalien im besten Einklang zu dieser Datierung, weshalb ich auf sie hier nochmals verweise.

Es ist dazu vor allem daran zu erinnern, dass auch jene andere für die Verwaltung der königlichen Kammer wichtige Urkunde für Gerhard von Sinzig³ aus derselben Zeit ist; sie ist 1242 Mai 2 ausgestellt und bezieht sich auf die Zeit von Ostern 1241 bis Ostern 1242, gerade wie vermuthlich unser Verzeichnis. So wird man annehmen können, dass in den ersten Jahren der für Konrad IV. eingesetzten Reichsregierung, an deren Spitze der Erzbischof Sigfrid von Mainz stand, eine neue, vielleicht auch straffere Organisation in der Verwaltung der Kammereinkünfte überhaupt eingerichtet wurde. Und für sie hätten wir nunmehr ausser der Sinziger Abrechnung von 1242 als noch werthvolleren Beleg die *Notitia de precariis civitatum et villarum* von 1241.

Betrachten wir noch kurz den Inhalt des Verzeichnisses, so ist es klar, dass wir es bei der Aufzeichnung nicht mit einer einmaligen Erhebung, d. h. mit einer ausserordentlichen Steuerumlage zu thun haben, wie sie sich etwa an den Brief des Kaisers von 1238 (s. oben S. 530) angeschlossen haben mag. Dagegen sprechen in gleicher Weise die häufige Verwendung zahlreicher Steuereingänge für Bauzwecke und die wiederholt angegebenen Befrei-

1) Auch auf die Befreiung des im Verzeichnis nicht genannten Murten von 1239—1242 (Reg. imp. V, 4393) kann hingewiesen werden.
 2) Eine zweite Möglichkeit wäre, dass die Liste, zu Weihnachten 1241 aufgestellt, für das Kalenderjahr 1242 gelten sollte, da die Verhandlungen über Düren erst im März d. J. stattfanden. Doch hat die Annahme eines Rechnungsjahres von Ostern zu Ostern grössere Wahrscheinlichkeit, sobald man die Sinziger Abrechnung vergleicht.
 3) S. oben S. 530.

ungen von der Steuer. Es kann sich nur um die laufende Jahressteuer handeln, wie sie nach herkömmlichem Satz oder nach Vereinbarung im Einzelfall gezahlt wurde. In der Bezeichnung der Münzsorte haben wir, abgesehen von dem zweimaligen Vorkommen der Hellerwährung bei Heildelsheim und Weil und dem Ansatz für die Stadt Dortmund in Kölner Währung (Mark zu 12 Schilling) jedenfalls immer Gewichtsmark (zu 20 Schilling) vor uns. Dafür sprechen ausser der gleichmässigen Durchführung der Bezeichnung für alle Gegenden des Reichs auch solche Urkunden, wie die oben bei Kempten angeführte von 1218. Allerdings laufen in dem Verzeichnis auch andere Eingänge mit unter: bei Nördlingen eine Geldstrafe, die der Kammer zufluss, und die nicht unbedeutlichen Summen, die für die 'expensae regis' bestimmt sind. Für diese werden nämlich eine Reihe Städte des Herzogthums Schwaben herangezogen, doch nur in zwei von fünf Fällen zum eigentlichen Hausgut gehörige Orte¹. Hierbei muss es offen bleiben, ob diese letzteren Summen laufende oder vorübergehend bewilligte Beträge vorstellen. Die Eintragung bei Ueberlingen spricht für das erstere, die Höhe einzelner Summen mehr für das letztere. Es mag das in den einzelnen Fällen verschieden gewesen sein.

Die Hoheitsrechte, auf Grund deren dem Kaiser die Steuer in den einzelnen Orten zusteht, sind mannigfacher Art. Das ist nur natürlich. Denn wie überhaupt das häufige Ineinanderfliessen der verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse für das gesammte Mittelalter charakteristisch ist, so wird es uns am wenigsten wundern in der Zeit des letzten grossen Staufers, der allerdings das reiche Erbe seines Grossvaters nicht ungeschmälert antrat, aber doch, so lange er den Blick auf die deutschen Verhältnisse richtete, mit machtvoller Umsicht trotz aller politischen Rücksichtnahmen auf die geistlichen und weltlichen Grossen das Ueberkommene festhielt und abzurunden verstand, wie das oben in den Erläuterungen mehrfach belegt worden ist. Gerade in der Mitte der dreissiger Jahre, also in der Zeit, die unserm Verzeichnis zunächst vorangeht, haben wir einen gewissen Abschluss in dieser Richtung anzunehmen. Gleichzeitig jedoch, und das gilt noch mehr von der Zeit der Mitregierung Konrads IV., setzt eine viel

1) Es zahlen für die *expensae regis* von den Reichsstädten Esslingen und Ueberlingen, als Stadt, über die der Kaiser Vogteigewalt hat, Schaffhausen, von Städten des Hausguts Pfullendorf und Villingen.

sorgfältigere Berücksichtigung der Reichsstädte und ihrer Interessen ein, im Gegensatz zu dem in dieser Hinsicht weit ungünstigeren Reichsregiment des abgesetzten königlichen Sohnes. So lassen beide Momente das Verzeichnis von besonderem Werth erscheinen, da es nun als Zeugnis für das gelten kann, was unter Friedrichs II. Regierung erreicht war, und zugleich für die planvolle Politik der Jahre Konrads IV. ein neuer Beleg ist. Darum wird auch die schon ausgesprochene Vermuthung nicht unberechtigt sein, dass die erhaltenen Zeugnisse auf eine straffere, auch formell exactere Neuordnung der äusseren Verwaltung in der königlichen Kammer, namentlich mit schriftlichem Verfahren, hinweisen. Als Vorbilder werden, wie sonst, so auch hier, die sizilianischen Einrichtungen gedient haben, die gerade in den dreissiger Jahren durch den Kaiser zum Abschluss gekommen waren.

Wie das in den Erläuterungen schon enthalten ist, haben wir nun vor uns ausser den Abgaben der eigentlichen Reichsstädte und -dörfer auch Einkünfte aus den zum Hausgut gehörigen Städten und Dörfern; ferner aus solchen Orten, mit denen der Kaiser oder auch der König von den Kirchen belehnt war, also aus Lehngut; endlich aus Orten, über die sie die Vogtei ganz oder zum Theil besaßen. Diese Vogteirechte konnten eventuell wieder abgelöst sein gegen eine bestimmte Summe, wie der Fall bei Kempten und vielleicht bei Weissenburg i. Els. vorliegt, und dann ist der Ablösungszins als Einnahme aus der Vogtei in das Verzeichnis aufgenommen. Dass viele der zum Hausgut gehörigen Städte in der Zeit der letzten Staufer allmählich zur Reichsunmittelbarkeit sich entwickelten, ist eine bekannte Sache. Welches Stadium der Entwicklung nun im einzelnen Fall vorliegt, kommt in unserm Verzeichnis allerdings nicht zum Ausdruck und wird mangels weiteren urkundlichen Materials überhaupt nicht festgestellt werden können. Dennoch bleibt für diese Fragen die in dem Verzeichnis gebotene Fixierung des Bestandes für ein bestimmtes Jahr immerhin von Werth.

Von grossem Interesse ist dann das, was wir aus unserem Verzeichnis über die Verwendung der eingelaufenen Summen entnehmen können. In den weitaus meisten Fällen dienen die Gelder für den Bau der Städte, und hier erscheint das feste Verhältnis ausgebildet, dass entweder der ganze Steuerbetrag (so in acht Fällen¹⁾ oder

1) Wiesbaden, Seligenstadt, Ingelheim, Eberbach, Neckargemünd, Heidelberg, Weil und auch Heilbronn.

der halbe (so in drei Fällen¹⁾) diesen Zwecken bestimmt ist; nur einmal wird eine Summe von weniger als der Hälfte den Baulasten zugewiesen². Diese ganzen Beträge gelangen also gar nicht erst an die Centralstelle der Verwaltung, ein Modus, der auch sonst bei Anweisungen und Zahlungen des Königs, die anderer Natur sind, aus den Urkunden bekannt ist und ebenso in dem Verzeichnis mehrfach hervortritt. Der König wies seine Verpflichtungen gleich auf die Steuereinnahmen aus gewissen Städten an. So ist es hier bei Sinzig, Kempten und Zürich. Den anderen Modus können wir dann auf der Rückseite des Blattes beobachten; da werden einzelnen Personen die von der Kammer selbst zu leistenden Beträge angewiesen.

Für die 1878 erschienene ausgezeichnete Arbeit von Karl Zeumer über die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jh., die von uns wiederholt herangezogen wurde, bietet, wie das inzwischen neu veröffentlichte urkundliche Material, so auch unsere Steuerliste mannigfache Nachträge im einzelnen, ohne dass an den dort gewonnenen Resultaten im Grossen und Ganzen etwas zu ändern wäre. Natürlich die Thatsache einer systematischen Organisation, einer Centralisation wird für die Zeit Konrads IV. nicht zu leugnen sein, trotzdem unter Kg. Rudolf hiervon wahrscheinlich wieder Abstand genommen ist. Auch die technische Seite der Verwaltung durch die königliche Kammer als Centralstelle liegt nunmehr in viel klarerer Weise vor Augen. Und was die Verwendung der Steuern angeht, ist vor allem die in entsprechenden Fällen offenbar nach festem Verhältnis regelmässig erfolgende Zuweisung des ganzen oder halben Betrags für der Stadt Bau in dieser Weise neu und von Bedeutung. Die Verwendung der Reichsteuer zu Bauzwecken gilt hier als volles Aequivalent der Einzahlung an die königliche Kammer.

Es war nicht meine Absicht, den ganzen sonstigen Inhalt des Verzeichnisses zu erschöpfen. Dazu bedarf es der Unterstützung durch Vorarbeiten, die uns genauer über das gesammte königliche Gut unterrichten. Und die sind noch nicht vorhanden. Bei allen solchen Arbeiten wird vielmehr in Zukunft unser Verzeichnis an erster Stelle

1) Friedberg, Düren, Offenburg. 2) Rottweil.

heranzuziehen sein. Rückwärts und vorwärts blickend wird man die Beobachtungen um es herum sammeln müssen. Und — um nur im engeren Gebiete zu bleiben — man wird auch zu untersuchen haben, welche der Reichsstädte und warum sie nicht mit aufgezeichnet sind. Ich erinnere an Rosheim im Elsass, auf das gleichfalls 1236 der Bischof von Strassburg zu Gunsten Friedrichs II. verzichtete; an Murten, das ich schon oben S. 546, Anm. 1 erwähnte. Es ist allerdings höchst fraglich, ob sich in allen Fällen Klarheit schaffen lässt. Auch die sämtlichen Reichsstädte des nördlichen Deutschlands fehlen. Hier werden allgemeinere Gründe die Ursache sein. Von solchen Betrachtungen aus wird man zu Rudolf von Habsburg fortschreiten, der ja seine Revindication der Reichsrechte dann auf alle diese Gebiete ausgedehnt hat.

Es lassen sich aus dem Verzeichnis trotz mannigfacher Lücken auch Tabellen herstellen über die Einnahmen und Ausgaben, die zwar ein gewisses Bild gewähren, aber die Erkenntnis mangels jedes weiteren Vergleichungsmaterials nicht wesentlich fördern. Die Summe derjenigen Eingänge, die wirklich in die Kammer flossen, betrug von der gewöhnlichen Steuer 4919 mr.¹, von der Steuer der Juden 853 mr.², von den Posten pro expensis regis 533½ mr., insgesamt 6305½ mr. Ferner wurden geleistet an den Abt von Odenheim 3 mr. auf Grund seines Anthells an der Vogtei, für Bauzwecke 540 mr.³, als Zahlungen nach Anweisung der Kammer 59 mr.⁴. Alles in allem brachten die Städte somit 6907½ mr. auf. Hierbei sind nun befreit: Oberwesel, weil es 300 mr. gezahlt hat; Heilbronn wegen des Baus; Zürich, weil es 150 mr. gezahlt hat; fünf Städte wegen Brandes⁵, von denen Konstanz 60 mr. zu zahlen pflegte, halb dem Kaiser und halb dem Bischof.

Mit besonderer Freude wird man die zahlreichen Beträge der Judensteuer begrüßen, da für das 13. Jh. ähnliche Angaben in den Urkunden fast gänzlich fehlen. Hier gewährt schon allein die Reihenfolge der Orte nach

1) Nach den Gruppen I: 1165 mr. (bei Dortmund sind 100 mr. Col. = 60 mr. gerechnet nach dem auch von Zeumer a. a. O. S. 135 angewandten Verhältnis); II: 1926 mr.; III: 658 mr.; IV: 1170 mr. Das Elsass ist also besonders ergiebig. Man vergleiche die bekannte Stelle bei Otto von Freising 'ubi maxima vis regni esse noscitur' auch in diesem Zusammenhang. 2) Den Posten Speier habe ich als Einnahme, nicht als Zahlung angesehen. Nach Gruppen I: 516 mr.; II: 255 mr.; III: 20 mr.; IV: 62 mr. 3) Hierin 200 lb. hall. = 100 mr. gerechnet. Siehe oben S. 539 Anm. 13. 4) Davon 4 mr. aus der Steuer der Juden von Sinzig. 5) S. oben S. 526 Anm. 1.

der Höhe der Judensteuer einen interessanten Anblick. Strassburg steht an erster Stelle. Seine Juden zahlen soviel wie die Städte Gelnhausen, Hagenau oder Basel. Mehr als die Strassburger Juden zahlen überhaupt nur die Städte Frankfurt, Esslingen oder Schaffhausen, die letzten beiden wohl nicht einmal in regelmässigem Steuersatz.

Vielleicht gelingt es auch einem glücklicheren Auge, den Zusammenhang zwischen den Summen der Vorderseite und der Addition auf der Rückseite des Verzeichnisses, den ich bisher nicht erkannt habe, zu entdecken. Ich habe alle Möglichkeiten versucht. Die Gesamtsumme ist weit höher. Die Summe der königlichen Einkünfte liegt nicht vor, woran man denken sollte, weil im Anschluss daran Zahlungen an Ministerialen und den Notar des königlichen Hofes eingetragen sind. Die Summe der Judensteuern kann kaum damit gemeint sein¹. Auch an die Summe eines Theiles der allmählich entstandenen Aufzeichnung habe ich gedacht. Eine Vermehrung der Schwierigkeit bietet der Umstand, dass wir auf der Rückseite nicht, wie auf der Vorderseite, Gewichtsmark, sondern Rechnungsmark nach Kölner Währung vor uns haben, wenigstens bei der grossen Summe. Dass ich in Rücksicht auf die Schrift und namentlich die genannten Personen die Zeilen unbedingt für gleichzeitig halte, habe ich bereits auseinander gesetzt. Ich hoffe, dass sich auch der innere Zusammenhang mit der Vorderseite noch ermitteln lässt.

Oder es liegt doch eine Summe andrer Herkunft vor, etwa aus Erträgen des königlichen Gutes, die zwar gleichzeitig ist, aber doch mit den Eintragungen der Vorderseite nichts zu thun hat.

Zuletzt möchte ich noch über die Provenienz des werthvollen Fundes berichten, was mir erst 1897 festzustellen gelungen ist.

Das Blatt stammt aus dem Innsbrucker Archiv, ist im Verlauf der 1806 beginnenden Auslieferung² 1813 eingesandt worden und in München verblieben. Das Einsendungsverzeichnis, von dem ich Kenntniss nehmen durfte, ergab das zur Evidenz³. Auch tragen die übrigen Be-

1) Sie beträgt 853 mr. Die Summe der Rückseite 1488 mr. Col. ergibt nach der schon vorhin angewandten Berechnung $892\frac{4}{5}$ mr. Der Unterschied erscheint mir daher zu gross. Das Verhältniss der Kölnischen Mark zur Gewichtsmark wäre dann in diesem Fall nicht 6 : 10, sondern 5,7 : 10. 2) S. oben S. 26. 3) 'Summarisches Verzeichniß der dem k. Reichsarchive in München übersendeten Urkunden aus dem sogenannten

stände derselben Herkunft, aus denen ich schon andere werthvolle Stücke ans Licht gezogen habe¹, entsprechende Registraturvermerke von derselben Hand, die alle mit der Neuordnung des Innsbrucker Archivs zusammenhängen, die in der ersten Hälfte des 16. Jh. von Wilhelm Putsch durchgeführt wurde². Dass wir in den Innsbrucker Beständen Reste eines alten Reichsarchivs erkennen können, habe ich schon oben S. 26 f. betont und die Urkunden n. III, IV, XV, XVI meines Berichts beweisen es. Wir haben hier deutlich Archivalien Rudolfs und Albrechts vor uns. Nur durch diese Könige kann auch unser Verzeichnis nach Innsbruck gekommen sein; am wahrscheinlichsten durch Rudolf, der bei seinen auf systematische Revindication der Güter und Rechte des Reichs gerichteten Plänen allen Grund hatte, sich in den Besitz solchen Materials zu setzen. Wie kam Rudolf dazu? Die Vermuthung ist denkbar, dass der Mainzer Erzbischof, dessen dritter Vorgänger die Reichsregierung unter Konrad IV. leitete, im Besitz solcher Aufzeichnungen war und sie an König Rudolf übergab. Oder aber — und das hat wohl grössere Wahrscheinlichkeit für sich — derartige Archivalien der königlichen Kammer wurden von ihrem obersten Beamten, dem camerarius imperii, aufbewahrt, gelangten an seine Nachfolger und blieben so erhalten. Das Amt des camerarius war schon damals in der Familie der Minzenberg-Falkenstein erblich und grade Philipp von Falkenstein, den 1257 Kg. Richard belehnte³, war ein naher Verwandter Werners von Eppstein. So würde in beiden Fällen der Mainzer Erzbischof den Uebermittler gespielt haben, vielleicht dass schon er an den Reichseinkünften aus der Judensteuer dasselbe persönliche Interesse nahm, wie später seine Nachfolger.

Alphabetische Uebersicht der Orte.

Die Zahlen bedeuten die Nummern des Verzeichnisses.

Aachen 14.
 Altdorf 78.
 Aufkirchen 60.
 Augsburg 63.
 Basel 36 und nach 44.

Bern 92.
 Beuern, Kauf- 76.
 Biberach 74.
 Bopfingen 67 und nach 91.
 Boppard 11.

k. Schatzarchive zu Innsbruck. Im August 1813'. Hier n. 12: 'Der Reichsstädte und Juden Steuer und Schulden'. 1) S. oben S. 31 f.
 2) Siehe Archivalische Zeitschrift XI, 97 f. Die Putsch'schen Repertorien in Innsbruck selbst, die ich noch nicht eingesehen habe, werden das Gesagte sicher bestätigen. 3) Reg. imp. V, 5301.

Breisach 39.	Neuenburg 38.
Brumath 27.	Nierstein 8.
Buchhorn 82.	Nimwegen 17.
Kaisersberg 34.	Nördlingen 64.
Kempton 86.	Odenheim 50.
Kolmar 32.	Offenburg 43.
Konstanz 84 und nach 91.	Oppenheim 7.
Kronenburg 29.	Ortenberg 41.
Dinkelsbühl 58.	Pfullendorf 80.
Dortmund 18.	Ravensburg 79.
Düren 13.	Reutlingen? in 66.
Duisburg 16.	Rheinfelden 37.
Eberbach 51.	Rothenburg 57.
Ehnheim, Ober- 30.	Rottweil 89 und nach 87.
Ellingen 71.	Schaffhausen 90.
Erstein 25.	Schefflenz 49.
Esslingen 72 und nach 91.	Schlettstadt 31.
Feuchtwangen 59.	Schongau 75 und nach 63.
Frankfurt 1.	Seligenstadt 6.
Friedberg 4.	Sinzig 12.
St. Gallen 87.	Speier 20.
Gelnhausen 2.	Stauff 70.
Gemünd, Neckar- 52.	Strassburg 44.
Geudertheim 28.	Trifels 24.
Giengen 68.	Ueberlingen 85 und nach 91.
Gmünd, Schwäbisch- 62.	Ulm 73 und nach 91.
Gregorienthal 35.	Villingen 88.
Hagenau 23.	Waibstadt 54.
Hall, Schwäbisch- 56 und nach 57.	Wangen 81.
Harburg 66.	Weil 55.
Haslach 42.	Weinsberg 46.
Hochfelden 26.	Weissenburg i. Els. 22.
Heidelsheim 53.	Weissenburg i. Nordgau 61.
Heilbronn 45.	Werth, Kaisers- 15.
Ingelheim 9.	Wesel, Ober- 10.
Lauingen 69.	Wetterau nach 6.
Lautern, Kaisers- 21	Wetzlar 3.
Lindau 83 und nach 91.	Wiesbaden 5.
Mahlberg 40.	Wimpfen 47.
Memmingen 77.	Wörth, Donau- 64. 65 und nach 91.
Mosbach 48.	Worms 19.
Mülhausen i. Els. 33.	Zürich 91.